

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIII. Jahrgang.

Berlin, 19. Mai 1924.

Nummer 16.

Inhalts-Verzeichnis.

Das deutsche Bankgewerbe zum Reparationsgutachten.

Helfferich als Bankmann.

Von Arthur v. Gwinner.

Goldwährung und Kunstwährung. Gedanken zum neuen „Keynes“.
Von Hans Hirschstein, Berlin.
Gerichtliche Entscheidungen.

Hierzu die Sonderbeilage:

Inhalt und Tragweite der von den Sachverständigen der Reparations-Kommission erstatteten Gutachten. Von Dr. Georg Solmssen, Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft u. Direktor des A. Schaaffhausen'schen Bankvereins A.-G.

Das deutsche Bankgewerbe zum Reparationsgutachten.

Bei den über die Gutachten der internationalen Sachverständigen innerhalb des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes unter dem Vorsitz des Herausgebers dieser Zeitschrift stattgehabten Beratungen ist nach Entgegennahme des dieser Nummer als Sonderbeilage beigefügten Referats von Dr. Georg Solmssen, Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft, Berlin, sowie nach einer eingehenden Erörterung des gesamten Materials, bei der sich eine Fülle von Fragen als diskussionsbedürftig ergab, eine grundsätzliche Einigkeit über die folgenden wesentlichsten Punkte festgestellt worden:

I. Das Gutachten der internationalen Sachverständigen zeichnet sich vor allen früheren Versuchen der Lösung des Reparationsproblems nicht nur durch eine in die Tiefe gehende Durchdringung der mit diesem Problem verknüpften finanziellen, wirtschaftlichen und währungspolitischen Fragen aus, sondern — was trotz aller vom deutschen Standpunkte aus zu erhebenden Einwendungen anerkannt werden muß — vor allem durch den Geist, in welchem die Mitglieder der Gutachterkommissionen an ihre Aufgabe herangetreten sind. Die deutscherseits zu erhebenden Bedenken würden geringer sein, wenn den Sachverständigenkommissionen in ihrer bisherigen Zusammensetzung auch eine entscheidende Mitwirkung bei der Durchführung ihrer Vorschläge übertragen würde, insbesondere für den Fall, daß wesentliche tatsächliche Voraussetzungen und Erwartungen, welche im einzelnen für die Vorschläge der Sachverständigen maßgebend gewesen sind, sich nicht bewahrheiten oder nicht erfüllen sollten.

II. Von den Sachverständigen ist anerkannt worden, daß Deutschland nur dann in der Lage ist, die Reparationsverpflichtungen zu erfüllen, wenn

1. die fiskalische und wirtschaftliche Einheit und Souveränität des Deutschen Reiches wiederhergestellt und
2. eine dauernde Stabilisierung der deutschen Währung herbeigeführt wird.

Es kommt indessen nicht nur darauf an, diese grundlegenden Voraussetzungen der Durchführung des Sachverständigenplans überhaupt zu schaffen, sondern sie mit äußerster Beschleunigung zu verwirklichen, da eine Hinauszögerung das Bild des wirtschaftlichen Deutschlands, welches den Sachverständigen bei ihrem Gutachten vorgeschwebt hat,

wesentlich verändern und die Erfüllung der günstigen Entwicklungsmöglichkeiten, mit denen das Gutachten rechnet, von vornherein vereiteln würde.

III. Bei ihren Vorschlägen für die deutscherseits zu bewirkenden Leistungen erkennen die Sachverständigen an, daß Deutschland in seinem heutigen Zustand nicht in der Lage ist, seine eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und gleichzeitig die Zahlung seiner Auslandsschulden sicherzustellen; sie begründen indessen die von ihnen angenommene Tragbarkeit der dem deutschen Volk und seiner Wirtschaft in ihren Vorschlägen auferlegten Last mit allgemeinen Darlegungen über die potentielle Leistungsfähigkeit Deutschlands, die mit Zahlen weder bewiesen noch widerlegt werden können. Wie sehr aber auch die Meinungen hierüber auseinandergehen mögen — diejenigen, welche auf das vorliegende Gutachten Ansprüche gegen Deutschland zu stützen willens sind, sind durch die Gebote der Logik nicht minder als durch die von Treu und Glauben gebunden, einem wirtschaftlichen Aufstieg Deutschlands, wie ihn die Gutachter von der Zukunft erwarten, keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Unter diesem Gesichtspunkte muß, soweit die Ausführung der Vorschläge der Gutachter in Betracht kommt, auf folgende Notwendigkeiten hingewiesen werden:

1. Das deutsche Bankgewerbe hält in Uebereinstimmung mit der Ansicht der ausländischen Sachverständigen ohne gleichzeitige dauernde Stabilisierung der deutschen Währung eine Regelung der Reparationsfragen für unmöglich und sieht in der zu diesem Zwecke vorgeschlagenen Goldnotenbank ein geeignetes Mittel, um die dauernde Stabilisierung der Währung insbesondere in Verbindung mit einer Deutschland zu gewährenden Anleihe von 800 Millionen Goldmark anzubahnen. Hierbei muß jedoch vorausgesetzt werden, daß die deutsche Verwaltung der Goldnotenbank volle Freiheit in der Durchführung der Diskontpolitik erhält und nicht durch Maßnahmen des Ueberweisungskomitees, welche der Ueberführung der Guthaben an die alliierten Staaten dienen, in der Durchführung dieser Diskontpolitik behindert wird.

So richtig es ist, daß Reparationsleistungen nur aus dem Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr geleistet werden können, so enthält doch auf der anderen Seite auch die Ansammlung

der ohne Beeinflussung der Währung nicht überführbaren überschüssigen Guthaben der Reparationskommission in den vorgesehenen großen Beträgen eine schwere Gefährdung der deutschen Wirtschaft. Es muß Sicherheit geschaffen werden, daß diese Beträge nur im Einklang mit der Diskontpolitik der Goldnotenbank und nur in Formen verwendet werden, welche dem Geist des Gutachtens und der in ihm geforderten Rücksicht auf die deutsche Wirtschaft und ihre Selbständigkeit entsprechen.

2. Vom Standpunkte des deutschen Bankgewerbes aus kann dem Grundsatz der alliierten Eisenbahnsachverständigen zugestimmt werden, daß eine kaufmännisch geleitete Eisenbahngesellschaft die Erzielung einer angemessenen Reineinnahme als ihr Hauptziel betrachten, gleichzeitig aber sorgsam darauf bedacht sein muß, durch ihre Tarifpolitik nicht die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft zu vermindern, von der nicht nur die Rentabilität der Eisenbahn, sondern auch die Fähigkeit Deutschlands zur Aufbringung der sonstigen Reparationsleistungen abhängt. So wenig es gebilligt werden könnte, wenn die Verwaltung der Reichsbahn durch verlustbringende Tarife bestimmten Unternehmungen oder Erwerbszweigen unberechtigte Gewinne zuführen wollte, so entschiedene Verwahrung ist gegen den Versuch einzulegen, die Tarifpolitik der Reichsbahn den Interessen der alliierten Länder an der Erhaltung ihrer Ueberseemärkte dienstbar zu machen, da diese Forderung über die Bestimmungen des Versailler Vertrages hinausginge, vor allem aber die Fähigkeit Deutschlands zur Leistung der planmäßigen Reparationszahlungen gefährden würde. Auch aus diesem Grunde muß bei der Organisation der zu schaffenden Reichseisenbahngesellschaft Vorsorge getroffen werden, daß die nach dem bisherigen Plan bestehende Möglichkeit, dieses Unternehmen vollkommen unter ausländische Kontrolle zu bringen, beseitigt wird.

Klargestellt werden muß sodann, daß die Exekutionsrechte des Treuhänders der Eisenbahnobligationen nicht ausgeübt werden dürfen, wenn das Zurückbleiben der Leistungen der Eisenbahn hinter dem Leistungssoll auf Umständen beruht, welche von der deutschen Verwaltung nicht zu vertreten sind, und daß ein etwaiger Verzug der Eisenbahn in der Erfüllung der ihr obliegenden Anleiheverpflichtungen dadurch geheilt wird, daß das Deutsche Reich auf Grund seiner Bürgschaft die Erfüllung an Stelle der Eisenbahn bewirkt.

3. Der Plan der Sachverständigen hat zur Voraussetzung seiner Durchführung, daß Deutschland in seinen wirtschaftlichen Beziehungen zu anderen Ländern volle Freiheit genießt. Dies bedingt

- a) Klarstellung, daß die den Alliierten in bezug auf die Zolleinnahmen gewährten besonderen Garantien das Recht Deutschlands zur autonomen Regelung seiner handelspolitischen Beziehungen unberührt lassen;

- b) Anerkennung der wirtschaftlichen und rechtlichen Gleichberechtigung der deutschen Staatsangehörigen mit denen anderer Länder in den alliierten Staaten, insbesondere der Unverletzlichkeit ihres Eigentums. Die Fortdauer der Rechte aus § 18 der Anlage II hinter Art. 244 des Versailler Vertrages würde auch für die auswärtigen Anlagen der neu zu errichtenden Notenbank und damit für die Interessen ihrer Aktionäre und Gläubiger eine ernsthafte Gefährdung bedeuten.

IV. Ein schiedsrichterliches Verfahren ist in dem Sachverständigengutachten lediglich für solche Meinungsverschiedenheiten vorgesehen, welche sich auf die Durchführung der Bestimmungen über die Konzession der Eisenbahnbetriebsgesellschaft beziehen. Es erscheint wesentlich, daß ein ähnliches Schiedsgericht auch für alle sonstigen Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten vorgesehen wird, welche sich bei der Durchführung der Vorschläge der Sachverständigen etwa ergeben könnten. Insbesondere darf das Vorliegen einer vorsätzlichen Verfehlung Deutschlands gegen die ihm durch die Vorschläge der Sachverständigen auferlegten Verpflichtungen nur durch den Spruch eines unparteiischen Schiedsgerichts festgestellt werden. Diese Forderung ist um so gerechtfertigter, als der Zahlungsplan der Sachverständigen für Deutschland ein eigentliches Moratorium nicht vorsieht und die Schätzungen, auf welche er sich bezüglich der Leistungen der ersten Jahre stützt, besonders umstritten sind.

V. Die Sachverständigen haben eine ziffermäßige Begrenzung der gesamten Leistungen Deutschlands als außerhalb ihres Aufgabenkreises liegend erachtet. Wenn unter diesen Umständen auch bei der Beurteilung des Gutachtens der Sachverständigen eine Erörterung dieser Frage zu unterbleiben hat, so muß doch mit allem Nachdruck gefordert werden, daß bei Vereinbarungen, welche zwischen den Regierungen selbst über den Gesamtumfang der Belastung bzw. über die Dauer der aus dem Haushalt zu bewirkenden Jahresleistungen stattfinden, die bisher deutscherseits vorgenommenen Reparationsleistungen zu ihrem wahren Werte angerechnet werden. Der Streit über den Geldwert dieser Leistungen ist gegebenenfalls durch ein unparteiisches Schiedsgericht zu entscheiden.

Helfferrich als Bankmann

von
Arthur v. Gwinner.

„Denn er war unser.“

Helfferrich hatte sich durch ein gutes Buch über das Geld einen geachteten Namen als Volkswirt gemacht; war dann in den Reichsdienst getreten und wurde die rechte Hand des Kolonialsekretärs Stübel. Er war noch nicht 35 Jahre alt, als ich ihn durch Verhandlungen über ostafrikanische Dinge kennen und schätzen lernte. Die besondere Empfehlung einer edlen Frau, der Witwe meines

Meisters und Freundes Georg von Siemens, dessen Leben zu schreiben Helfferich übernommen hatte, förderte die Entscheidung.

Unserer Aufforderung, in die Verwaltung der Anatolischen Eisenbahnen einzutreten, folgte er mit Begeisterung. Das war im Mai 1906. In Konstantinopel fühlte er sich so wohl wie ein Fisch im frischen Wasser und verlebte dort mit seiner lebenswerten Schwester Emilie ein paar der glücklichsten Jahre seines Lebens. Geschäftlich erreichte er viel, noch über die gesteckten Aufgaben hinaus. Gegen meinen Wunsch und Willen schloß er dann im Mai 1908 mit den Türken die Konvention über den Weiterbau der Bagdadbahn über den Taurus und Amanus, bis in das Kurdenland nach El Helif, 840 Kilometer über den früheren Endpunkt hinaus. Der kluge Botschafter Freiherr von Marschall hatte früher einmal gemeint: „mit den Franzosen zusammen kommen wir bis Aleppo, nur mit Franzosen und Engländern nach Bagdad“. Aber die Konvention war gegen die beiden zustande gekommen; natürlich auch gegen die Russen, deren Politik von je die Zertrümmerung des türkischen Reiches verfolgte, während die Bagdadbahn dessen Rückgrat werden sollte. Zur Durchführung jener Konvention gehörte aber dauernd schönes Wetter, an dem es bald nur allzusehr gebrach. Dem Gewitter der italienischen Besetzung von Tripolis folgten die Stürme der beiden Balkankriege. Der englische Vertreter in der Verwaltung der türkischen „Dette Publique“, Sir Henry Babington Smith, deutete mir später einmal an, unser allzu kühner Bagdadvertrag vom Mai 1908 sei der Anlaß zu dem im nächsten Monat erfolgten Ausbruch der jungtürkischen Umwälzung und zur Absetzung Abdul Hamids gewesen. Wer hat wohl damals in Mazedonien die Minen springen lassen?

Wie dem auch sei, die finanzielle Durchführung des Bahnbaues ward eine schwere Aufgabe. Zur Mitarbeit wurde Helfferich noch 1908 nach Berlin und in den Vorstand der Deutschen Bank berufen. Die türkischen Dinge waren denn auch hier zunächst seine Hauptaufgabe. Rasch arbeitete er sich in so viele, ihm bis dahin fremde Materien ein. Sein Eifer war unermüdlich, seine Befähigung von größter Vielseitigkeit. Erstaunlich war sein Gedächtnis und bewundernswert die Leichtigkeit, mit der er mündlich und schriftlich zu formulieren wußte. Jede an ihn heranretende Aufgabe erledigte er mit Leichtigkeit. Allmählig wuchs sein Dezernat auch über die türkischen Dinge hinaus. Durch eine frühere Beschäftigung in der Reichsbank erschien er prädestiniert, die Deutsche Bank in dem Reichsbankausschuß zu vertreten. Besonderes Interesse hatte er naturgemäß für koloniale Unternehmungen. So trat er für die Deutsche Bank in den Verwaltungsrat der Ostafrikanischen Gesellschaft ein. Hoffnungsvolle Geschäfte folgten unter Helfferichs eigenster Initiative, so der Erwerb einer Aktienmajorität der Nyassa Co. und eine Anbahnung deutscher Einflußnahme bei der Benguelabahn, die den kürzesten Weg zu wichtigen Rohprodukten bildet und berufen ist, dereinst ein großes, für europäische Siedlung geeignetes Kolonialland zu erschließen. Diese beiden Sachen waren übrigens mit Wissen und Billigung der englischen Regierung an uns herangekommen. Auch für inländische Geschäfte der Deutschen Bank wurde Helfferich vollwertiger Mitarbeiter. Im Frühjahr 1912 geriet die uns befreundete Bergmann Elektrizitäts-Gesellschaft in Gefahr. Es gelang uns, ihre Selbständigkeit zu retten und die große schwebende Schuld zu konsolidieren; als Vertreter der Deutschen Bank trat Helfferich in den Aufsichtsrat. Einige Zeit darauf wurde uns die Bebauung des Tempelhofer Feldes angetragen; nur der Weltkrieg war im Stande, ein so großartiges Unternehmen zu zerstören. Wir fanden den besten Berliner Fachverständigen zur Mitarbeit bereit, und Helfferich wurde Vorsitzender der für die Durchführung errichteten Aktien-Gesellschaft.

Inzwischen braute das Gewitter auf dem Balkan immer gefährdender. Der zur Durchführung der übernommenen Bauverpflichtung notwendige Verkauf einer weiteren Bagdadanleihe war unmöglich. Wir mußten uns

anderweitig die Mittel schaffen: die Anatolische Bahngesellschaft konnte mit ihren damals großen Barmitteln aushelfen. Der Verkauf der Eisenbahnstrecken in der Europäischen Türkei, der sogenannten Orientbahnen, an eine österreichisch-ungarische Gruppe diente dem gleichen Zweck. Mit Bulgarien war eine schwierige Verhandlung über Entschädigung für die von den Bulgaren weggenommene rumelische Strecke der Orientbahnen zu führen. Die meisten dieser komplizierten Verträge hat Helfferich mit Geschick und Erfolg durchgeführt.

Das hohe Glücksgefühl freien Schaffens, jener faustische „höchste Augenblick“, war ihm indessen wohl kaum beschieden. Denn in immer fühlbarer werdendem Maße engte sich das uns einschnürende Netz, und türmten sich die zu überwindenden Schwierigkeiten. Die im Anfang des Jahrhunderts begangenen Fehler der deutschen Politik rächten sich auch an der Deutschen Bank. Ueberall Widerstand, bestenfalls Zurückhaltung. Ein arabisches Sprichwort rät: „Packer deine Last nicht auf ein sterbendes Kamel.“ Die deutsche Politik hatte so gutem Rate nicht gefolgt. Wir mußten, fast ohne Gewinnmöglichkeit, große Anleihen an die Türken und an die Oesterreicher vermitteln. Durch den Verlauf der Balkankriege wurden die türkischen Staatseinnahmen und damit die Pfänder für unsere Bagdadanleihen empfindlich verringert. Helfferich vertrat die deutsche Regierung im Sommer 1913 in Paris bei der Konferenz über die, von den Nachfolgestaaten der eroberten türkischen Provinzen zu übernehmenden Verpflichtungen. Seine Geschicklichkeit und Beherrschung der komplizierten Materie fanden sogar bei den Gegnern Anerkennung, insbesondere seitens des englischen Vertreters. Schon einige Wochen vorher, im Juni 1913, hatte ich in London bei Verhandlungen der deutschen Botschaft (Lichnowsky, Kühlmann) mit der englischen Regierung zu sekundieren; dabei wurde die Zustimmung der Engländer zu dem Weiterbau der Bagdadbahn bis zu dem für große Seeschiffe erreichbaren Hafen Basra erzielt. Es folgten Konventionen mit der englischen Smyrna-Aidin-Bahn; ferner mit den Italienern, die ohne vorherige Leistungen ein kleines Betätigungsfeld in dem südlichen Kleinasien herausholten; sogar die Oesterreicher erwischten einen Brocken. Endlich, im nächstfolgenden Winter, verhandelte Helfferich mit Delegierten der französischen Regierung über die Abgrenzung der beiderseitigen Unternehmungsgebiete in der asiatischen Türkei und unterzeichnete im Februar 1914 eine beide Teile befriedigende Konvention, die gleich allen übrigen Abmachungen, der türkischen Regierung zur Genehmigung unterbreitet werden sollte. Alle diese Dokumente sind später veröffentlicht worden (vgl. Prof. Earle, Columbia Universität, Political Science Quarterly, 1923).

Soviel mühsam erreichte Einigungen waren aber alle vergeblich. Das Verhängnis nahm seinen Lauf. Russische Eroberungsgier, französischer Revanchedurst, englischer Konkurrenzneid, österreichisch-überhebliche Unfähigkeit und — deutsche Dummheit führten den verbrecherischen Weltkrieg herbei, der unser armes Vaterland zerbrochen hat und in seinen Folgen jetzt noch den ganzen Kontinent bedroht, mehr als insbesondere die Franzosen ahnen.

Am Tage nach der Kriegserklärung legte Helfferich seine Akten auf den Tisch und sagte zu mir: „Hier ist doch nichts mehr zu tun; das gibt ein Trümmerfeld.“ Von da an strebte er mit allen Fasern nach dem Eintritt ins öffentliche Leben und erreichte schon nach wenigen Monaten das durch den Krieg schwierig gewordene Amt des Reichsschatzsekretärs. Alles weitere fällt nicht in den Rahmen dieser Erinnerungen. Mit dem Eintritt in das politische Leben mußte Helfferich sich gefallen lassen, daß „sein Charakterbild von der Parteien Haß und Gunst verwirrt“ erscheint.

Was Mitwelt sonst an ihm beklagt, getadelt, Es hats der Tod, es hats die Zeit geädelt. —

Goldwährung und Kunstwährung. Gedanken zum neuen „Keynes“.

Von Hans Hirschstein, Berlin.

I.

Die Vorgänge der letzten Jahre auf dem Gebiete der Währungstheorien erinnern in gewisser Hinsicht an die Zeiten des Doppelwährungsstreites. Wenn man die Literatur dieser Zeit zur Hand nimmt, dann zeigt es sich, daß der Kampf zwischen den einzelnen Richtungen gelegentlich noch schärfere Formen angenommen hatte, als heute und daß auch damals nicht immer sehr fair gegen den Gegner vorgegangen worden ist. Es sei in dieser Hinsicht an den Kampf zwischen Dr. Helfferich und Dr. Arendt erinnert, die bis vor kurzem beide, wenn auch auf anderem Gebiete, noch eine Rolle spielten. Trotz aller Schärfe kann man aber nicht sagen, daß es sich damals um mehr gehandelt hätte, als um Außenwerke der Feste Goldwährung. Die unbegrenzten Möglichkeiten der Note waren noch nicht entdeckt und zum Teil war bei den Verfechtern der Doppelwährung wirklich eine ernste Sorge die treibende Kraft, die wirtschaftliche Weiterentwicklung der Welt könne infolge Mangels an Umlaufsmitteln ins Stocken kommen. Daß daneben der Eigennutz, besonders der amerikanischen Silberförderer eine Rolle spielte, ist selbstverständlich. Der ganze jahrzehntelange Kampf erschütterte aber die Goldwährung so wenig, daß sie nachher noch selbst Theoretiker als gegeben voraussetzten, bei denen man dies zunächst nicht annehmen würde. Das gilt sogar von Knapp's „Staatlicher Theorie des Geldes“. Denn wenn man die von ihm so hoch gepriesene „exodromische Verwaltung“ — wir würden heute von aktiver Devisenpolitik sprechen — genauer durchdenkt, überzeugt man sich rasch, daß sie gedacht und durchführbar nur ist in Beziehung auf einen festen Maßstab, nämlich auf die „Währung des handelspolitisch mächtigsten Staates“. Das war damals die englische Goldwährung und ist heute die amerikanische Dollarwährung. Daß Knapp, der der Goldwährung neutral gegenüberstand, ein ausgesprochener Gegner der Quantitätstheorie war, ist richtig, steht aber auf einem anderen Blatt.

Immerhin, der erste ernsthafte Angriff gegen die Idee der Goldwährung, wenn ich mich so ausdrücken darf, fällt noch in die Vorkriegszeit. Es ist der bekannte Fishersche Vorschlag des „compensated dollar“, wonach der Dollar, einer Indexziffer entsprechend, in seinem Goldinhalt vermehrt oder vermindert werden sollte. Fishers Gedankengänge fanden damals nicht viel Freunde, die Anhänger der Selbststeuerung im Währungswesen (und das ist doch der innerste Kern der Goldwährung) blieben weitaus in der Mehrzahl.

Die Hauptkämpfe haben sich damals in den angelsächsischen Ländern abgespielt, die Theoretiker und Praktiker namentlich Englands sind aber vor dem Kriege in einer Schärfe für die reine Goldwährung eingetreten, die überrascht, wenn man sie mit dem vergleicht, was heute gesagt und geschrieben wird. Besonders kraß ist der Gegensatz zwischen dem Hauptführer der Praktiker jener Zeit, Sir Edward Holden von der (jetzt) Midlandbank und seinem Nachfolger Mac Kenna, der heute zu den Vorkämpfern der Keynes'schen Gedankengänge einer bewußten Beeinflussung der Wirtschaftsentwicklung über die Währung, um mit Knapp zu reden, durch die lytrische Verwaltung gehört. Keynes selbst betont in seinem neuen Buch¹⁾, wie sich die Ansichten in der letzten Zeit geändert hätten und verweist dabei besonders auf den erst im Jahre 1918 erschienenen Cunliffe Report, der noch völlig von dem Gedanken ausging, das alte Goldpari des Pfundes möglichst bald wiederherzustellen. Selbst dieses Jahr aber bildet nicht die eigentliche Grenze, denn z. B. Sir Felix Schuster, Leiter der National Provincial

Bank, bezeichnet noch im Jahre 1921 als das Ziel „to return as soon as possible to the pre-war gold standard, whether it be this year, next year or in five, six or ten years“. Der Cunliffe Report selbst kommt zu dem Schluß, daß spätestens nach einem Jahrzehnt die Währungsangelegenheiten noch einmal durchzuprüfen seien. Von dieser Zeit ist etwa die Hälfte verstrichen — und wie anders stehen England und Amerika heute zu diesen ganzen Fragen!

Mac Kenna z. B. hat in der diesjährigen Generalversammlung der Midlebank sich nach zweijähriger Pause erneut zu diesen Fragen geäußert. (Die Generalversammlungsreden der englischen Bankdirektoren spielen ungefähr die Rolle, wie in Deutschland die Bankberichte. Die Berichte selbst sind trocken und völlig inhaltlos; das, was der Leiter der Bank zu sagen hat, sagt er in der Generalversammlung. Es bekommt dadurch meist eine persönlichere Note als die fast immer sehr nüchternen Ausführungen in den deutschen Bankberichten.) Er liest seinen Aktionären glattweg ein Kolleg über Währungstheorie, das etwa in den folgenden Forderungen gipfelt: „Bleibt die Gütererzeugung innerhalb der Volkswirtschaft unter der Erzeugungsmöglichkeit, dann sollte man die Politik verfolgen, Geld herauslassen (to let money out); steht die Produktion auf höchster Höhe, dann sollte der Abfluß von Geld unterbunden, wenn sich Anzeichen von Inflation gezeigt haben, Geld aus dem Verkehr gezogen werden.“ Er betont an anderer Stelle, daß Geschäft und Handel bei dauernder Steigerung der Kaufkraft des Geldes nicht bestehen könnten und sagt schließlich glattweg: „Ups and downs in trade we are bound to have, but wise monetary policy can always prevent the cyclical movement from going to extremes“. W. C. Goodenough von Barclays Bank äußert sich etwas zurückhaltender, fordert aber schließlich auch, daß man eine Steigerung des Kredits (der Bankdarlehen) zugestehen müsse, selbst wenn das „fresh borrowing by the Government“ bedinge und sagt weiter, daß größere Dehnbarkeit des Umlaufmittels notwendig sei und daß die Währung eine gewisse Unveränderlichkeit im Verhältnis zu den Waren bekommen müsse. Er macht, übrigens im Gegensatz zu Mac Kenna, eine ausdrückliche Verbeugung vor der alten Goldwährung, die aber recht zurückhaltend ausfällt. Als Ergänzung zu den Äußerungen dieser englischen Praktiker von Rang und Namen sei noch die Stimme eines „Mannes aus dem Volke“ erwähnt, allerdings keines ganz gewöhnlichen. Der Leiter der Firma Nortz & Co. in New York, Eugen Nortz, einer der größten Kaffeehändler der Welt, durch seine klugen Fachberichte schon seit Jahrzehnten bekannt, sagt in einem seiner Briefe vom Anfang dieses Jahres: „Gold, das seinen Aufstieg seiner magnetischen Schönheit dankte, das aber praktisch als Ware wertlos ist, ist jetzt in den Händen einiger Weniger verborgen und verliert seinen Zauber für die Massen, die beginnen, Fragen zu stellen. Wie bei Perlen scheint seine Magie zu schwinden, wenn es eingeschlossen gehalten wird. Es wird mehr und mehr das Sinnbild einer Vergangenheit, deren wir uns alle gern erinnern, die aber aufgehört hat zu leben. Sogar die augenblicklichen Anstrengungen der Verwaltung dieses Landes, eine größere Anzahl von „yellow backs“, das heißt Goldzertifikaten in Umlauf zu setzen, wird diese Wertminderung nicht aufhalten, denn es handelt sich um eine Frage der Massenpsychologie, die man verstehen und pflöglich behandeln muß.“

II.

Der erste große Theoretiker dieser Denkweise war wohl Cassel, der in seinem zweiten Gutachten, Anfang 1922, darauf hinwies, daß Gold infolge der großen Wertschwankungen der letzten Jahre nicht mehr die Wertfestigkeit besitze, die die tiefste Grundlage seiner Stellung als Währungsmetall und Wertmesser für die ganze Welt bilde und der an anderer Stelle des gleichen Gutachtens die schleunige und endgültige Aufgabe des Goldes als Währungsgrundlage forderte. Recht kennzeichnend für die Gesamtstimmung der englisch sprechenden Wissen-

¹⁾ J. M. Keynes A tract on monetary reform, jetzt auch in deutscher Uebersetzung vorliegend.

schaft ist es auch, daß die vielleicht schärfste Kritik des Werkes von Keynes, die von Professor Cannan, den „König Gold“ nur als „constitutional monarch“ glaubt auf den Thron zurückführen zu können und dann ausdrücklich für den Fisherischen compensated dollar und internationale Vereinbarungen darüber eintritt. Keynes selbst bezeichnet in seinem Buche die Goldwährung als Ueberrest aus Zeiten der Barbarei und erklärt, es sei unmöglich, zu ihr zurückzukehren. Was er predigt, ist die „managed currency“, eine völlige Kunstwährung also. Im „Traktat über Währungsreformen“ setzt er sich mit diesen Fragen zum ersten Male eingehend auseinander. Andeutungen hat er schon in Artikeln gemacht, die im „Manchester Guardian“ (Wiederaufbau-Nummern) und in der „Nation“ erschienen.

In seinem neuen Buche stellt Keynes zunächst die Tatsachen dar, wie er sie gesehen wissen will. Zunächst prüft er die Aenderungen des Geldwertes und ihre Folgen für die Güterverteilung, dann für die Gütererzeugung. Die Darstellung bewegt sich zum größten Teil in bekannten Gedankengängen, arbeitet aber einige Punkte besonders scharf heraus, die für die weiteren Schlüsse des Verfassers Bedeutung haben. Es ist zunächst die uns aus den Erfahrungen der letzten Jahre bekannte Tatsache, daß am meisten unter der Geldentwertung der Rentner leidet, wozu Keynes bemerkt, Geldentwertung gebe es, seitdem es überhaupt Geld gebe und sie sei sogar wirtschaftlich notwendig dann, wenn ein allzu großer Teil des Volkseinkommens der Rentnerklasse zufließe, also zu unerarbeitetem Einkommen geworden sei und wenn andere Möglichkeiten einer Aenderung der Vermögensverteilung etwa durch hohe Erbschaftssteuern oder dergleichen nicht beständen. Eine Zusammenstellung von Ziffern in diesem Kapitel zeigt die bemerkenswerte Tatsache, daß die Kaufkraft der Zinsen von englischen Consols unter Berücksichtigung der Einkommensteuer in den Jahren von 1815 bis jetzt zwar gewaltigen Schwankungen unterlag, zu Anfang dieser Zeit, das heißt kurz nach der napoleonischen Zeit, aber nur knapp $\frac{2}{3}$ so hoch war wie 1914, nämlich 59 gegen 100; noch erstaunlicher ist es, daß sie 1922 (mit 50) nur ganz unwesentlich von jener des Jahres 1815 abwich. Allerdings trat nach 1815 ganz wie nach 1919 rasch eine bedeutende Steigerung der Kaufkraft des Geldes ein, dort von 56 auf 90 (1826), hier von 26 auf 50. Das ist die Kaufkraft der Rente; die Kaufkraft des Kapitals selbst schwankte in den gleichen Jahren zwischen 56 und 92, sowie 22 und 47. Besonders scharf betont Keynes die Tatsache, selbst eine hohe „Inflationssteuer“ lasse sich deshalb stets durchführen, weil die Bequemlichkeit der Benutzung von Geld für gewisse Zwecke des täglichen Lebens so groß sei, daß das Publikum selbst hohe Kosten in den Kauf nehme. Es gebe eben stets Dinge, die nur mit barem Gelde erledigt werden könnten. Deshalb hat sich auch bei uns das Geld im Umlauf gehalten selbst in Zeiten einer Entwertung, wie sie sonst in der Geschichte nicht vorgekommen ist. Eigenartig ist es, daß die finanziellen Berater der Räteregierung, wie Keynes berichtet, sich ihm gegenüber schon in Genua ganz deutlich dahin ausgesprochen haben, sie seien sich über diesen Charakter der Inflation als Steuer vollständig klar und benutzten die Inflation bewußt dazu, um Gelder anzuziehen. Keynes schätzt die Summe, die die Räteregierung in den Jahren 1918 bis 1922 so erhalten hat, auf rund 2,5 Milliarden Goldmark. Was er zum Schluß zusammenfassend über diese Seite der Inflation sagt, ist so deutlich, daß man es am besten wörtlich wiedergibt: „Man spricht im allgemeinen so, als ob das Volk keine Steuern zahlte, wenn eine Regierung ihre Ausgaben durch Inflation deckt. Wir haben gesehen, daß dem nicht so ist. Was der Notendruck einbringt, wird genau so dem Publikum weggenommen, wie der Betrag der Biersteuer oder der Einkommensteuer. Was eine Regierung ausgibt, bezahlt das Volk. Ein solches Ding wie ein ungedecktes Defizit besteht nicht. Aber in manchen Ländern scheint es möglich, das Publikum zufriedenzustellen, wenn man ihm als Gegenwert für die Steuer, die es zahlt, schön gravierte

Empfangsanzeigen auf Wasserzeichenpapier gibt. Wir in England werfen die Quittungen über die Einkommensteuer in den Papierkorb; in Deutschland nennen sie sie Banknoten und stecken sie in die Brieftasche. In Frankreich bezeichnen sie sie als „Rente“ und schließen sie in den Familiengeldschrank.“ Zu der Gesamtfrage des Einflusses der Inflation nach der Seite der Güterverteilung sagt Keynes: „Die Inflation schichtet das Volksvermögen um, und zwar sehr verderblich für den Anleger, sehr gewinnbringend für den Unternehmer und, unter modernen industriellen Bedingungen, wahrscheinlich mit im ganzen günstigen Wirkungen für den Lohnempfänger.“ Daß die Erzeugung durch die Inflation stark angeregt wird, hebt auch er hervor. Seine Ausführungen in diesem Punkte entsprechen überhaupt so ziemlich dem, was in Deutschland die Erfahrung gelehrt hat. Den Abschluß dieser wirtschaftshistorischen Erörterungen bildet das Urteil, daß, ausgenommen im Fall einer ganz ungeheuren Inflation, bei Abwägung aller Umstände Deflation vielleicht doch das Schlimmere sei. Es sei überdies nicht „safe or fair“, den Aufbau einer Gesellschaft, wie sie sich im 19. Jahrhundert entwickelt habe, mit einer Politik des Gehenlassens in Fragen des Geldwertes zu verknüpfen. Daß sich die früheren Methoden bewährt hätten, sei nicht richtig.

„Aktuell“ und insofern vielleicht erwähnenswert ist die Ansicht von Keynes über einen Sonderfall, den Franken, die auch seine Gesamteinstellung zur Inflationsfrage besonders klar erkennen läßt: „Wenn wir vorwärts schauen und unsere Augen von dem Auf und Ab wegwenden, das in der Zwischenzeit Reichtümer schaffen oder zerstören kann, so wird der Stand des Franken auf lange Sicht nicht vom Börsenspiel oder von der Handelsbilanz bestimmt werden, nicht einmal vom Ausgang des Ruhrabenteuers, sondern davon, welchen Teil seines erworbenen Einkommens der französische Steuerzahler sich wird abnehmen lassen, um damit die Forderungen des französischen Rentners zu bezahlen. Der Kursstand des Franken — das Buch ist Mitte 1923 abgeschlossen — wird fallen, bis der Kaufwert der Franken, die der Rentner bekommt, im Verhältnis zum Volkseinkommen soweit gefallen ist, wie sich das mit den Gewohnheiten und mit der geistigen Einstellung des Landes verträgt.“

III.

Ein eigenes Hauptstück widmet Keynes dann einer Darlegung der Quantitätstheorie, und seine Ausführungen darüber weichen in mancher Richtung von denen seiner Vorgänger ab. Nicht nur mit Bezug auf die (wohl bekannteste) Darstellung von John Stuart Mill, die meist so wiedergegeben wird, daß, wenn alle Kassenvorräte der Volkswirtschaft in einem Augenblick verdoppelt würden, sich, ceteris paribus, auch der allgemeine Preisstand verdoppeln würde. Dem Nachweis, daß dieses „ceteris paribus“ eben nie der Fall ist, widmet Keynes einen Teil seiner Erörterungen und Berechnungen. Im übrigen aber stellt er sich ebenso wie die meisten angelsächsischen Theoretiker auf den Standpunkt, daß die Quantitätstheorie die Grundlage allen Denkens über das Geld sei und daß ihre Uebereinstimmung mit den Tatsachen überhaupt nicht bezweifelt werden könne. Neu an seiner Fassung ist vor allem das Zurückgehen auf Verbrauchsgüter (nicht auch auf Kapitalsgüter) und der Versuch, die Darlehns politik der Banken mit in seine Rechnung einzustellen. Das Wort „Rechnung“ ist hier in seinem eigentlichen Sinne zu verstehen, denn Keynes ist, wie die meisten angelsächsischen Volkswirte, wie z. B. auch Cassel, mathematischer Nationalökonom und faßt seine Ansicht schließlich in einer Formel zusammen. In dem Sinne, wie in der Mathematik, sind solche Formeln in der Volkswirtschaft ja nur selten zu brauchen — es gibt in ihr eben keine absolute Erkenntnis —, aber sie geben manchmal in schlagender Kürze ein besseres Bild, als seitenlange Erörterungen.

Bei seiner theoretischen Zergliederung der Frage geht Keynes wie die meisten Neueren vom Papiergeld

aus, weil der Eigenwert des Goldes fraglos die Zusammenhänge verdunkelt und stellt dabei den Satz auf, daß die Umlaufsmittel in einem Lande mehr oder weniger einen festen Kaufwert hätten ohne Rücksicht auf die Stückzahl. Die Anzahl der Noten, die sich im Umlauf befänden, sei bestimmt durch die Kaufkraftmenge, die das Publikum üblicherweise an Hand haben wolle „and by nothing else“. Für diese Kaufkraftmenge andererseits sei teilweise der Reichtum des Landes, teilweise seine Gewohnheiten bestimmend und unter der Voraussetzung von deren Unveränderlichkeit sei diese Kaufkraftmenge meßbar in einer „Verbrauchseinheit“, die man etwa auf einer Lebenshaltungskennziffer aufbauen könne. Bezeichne man alsdann die Zahl dieser gewohnheitsmäßig in den Taschen der Bevölkerung befindlichen Kaufkräfteinheiten mit k , den Preis jeder dieser Verbrauchseinheiten, also die Warenpreiskennziffer mit p , die Anzahl der Kaufkräfteinheiten, die die Geschäftswelt durchschnittlich bei ihren Banken halte, mit k^1 , das Verhältnis der flüssigen Mittel erster Ordnung (Bargeld und Notenbankguthaben) zu den Verbindlichkeiten mit r , dann sei

$$n \text{ (der Notenumlauf)} = p (k + rk^1).$$

Bei seinen weiteren Berechnungen benutzt Keynes fast durchweg k als Unbekannte; er führt jene nur für England mit Bezug auf die Jahre 1919 und 1922 durch und kommt dabei zu dem Ergebnis, daß sich Gesamtkaufkraft der Umlaufsmittel und der Bankdepositen stark verändert hätte, und zwar umgekehrt wie ihre Nennbeträge. Z. B. sank der Notenumlauf während dieser Depressionsjahre von 585 auf 504 Millionen Lstrl., die Kaufkraft aber zeigte das Verhältnis von 230 : 300. Man wird — wenigstens geht es mir so — bei diesen ganzen Berechnungen das Gefühl nicht los, daß es sich im Grunde genommen um eine sogenannte „identische“ Gleichung handelt. In jede der benutzten Ziffern gehen so viele Einzelfaktoren ein, daß ihre genaue Zergliederung gar nicht möglich ist; das einzige, was man erkennt, sind die gegenseitigen Abhängigkeiten. Immerhin, die Rechnungen geben ein recht gutes Bild davon, wie starken und wie verschieden gerichteten Schwankungen die Menge der Umlaufsmittel und ihr Gesamtwert, damit auch der Kaufwert des einzelnen Stückes unterliegen.

Die Rücklagepolitik der Notenbanken vor dem Kriege bezeichnet Keynes als „for show“ berechnet. Sie hätten sich bemüht, aus der großen Förderung am Rande möglichst viel Gold an sich zu ziehen, hätten sich aber nur sehr ungern davon getrennt, wenn die Welle gegen sie gelaufen sei; infolge davon sei die Wirkung der Goldmengen, die von dort gekommen seien, auf die Preise geringer gewesen, als das sonst der Fall gewesen wäre. Ueberhaupt sei das Arbeiten mit dem Banksatz zur Erhaltung einer möglichst hohen Goldrücklage (Druck auf „ n “) viel zu sehr als Selbstzweck betrachtet, höchstens aber im Hinblick auf die Rücklagepolitik der Privatbanken (Wirkung auf „ r “) gewürdigt worden. Hier liege die unmittelbare Möglichkeit einer Beeinflussung auf der Hand; die größten Möglichkeiten der Wirkung aber lägen bei k und k^1 , ebenso die wichtigsten Pflichten der Bankleiter. Stetigkeit von n und r führe zur Unstetigkeit der Preise, wenn nicht auch k und k^1 stetig blieben. Man müsse also dem Schwankenwollen von k und k^1 durch rechtzeitige Aenderungen von n und r bewußt entgegenarbeiten. Wie sich Keynes dieses Entgegenarbeiten denkt, darüber an anderer Stelle.

Auf die Entwicklung der Währungstheorie in Deutschland möchte ich hier nicht näher eingehen, sondern nur betonen, daß der Einfluß von Knapps „Staatlicher Theorie“ uns in der Währungspraxis viel geschadet hat. Knapp ist kein Gegner der Goldwährung, aber seine Gedankengänge, in denen unsere Beamtenschaft und unsere Bankiers großen Teils erzogen worden sind, betonen den „Primat des Staates“, wenn ich mich so ausdrücken darf, in einer für die Gesunderhaltung der

Währung bedenklichen Weise. Ueberdies bekennt er sich des öfteren als ausgesprochenen Gegner der Quantitätstheorie. So sagt er z. B. an der Stelle des erwähnten Werkes, wo er den Uebergang Deutschlands zur Goldwährung behandelt, „nicht die Vermehrung der Goldmenge an sich ist wirksam“ (für Veränderungen des Goldwertes — es handelt sich um das Entstehen eines kleinen Aufgeldes für Gold in Silber) und dort, wo er die Ausprägung des „ärarischen“ Silbers in Oesterreich behandelt: „Jenes Silber wird nicht in London gekauft; wie sollte seine Ausprägung dazu beitragen, die österreichische Währung auch nur der Tendenz nach herabzudrücken.“

IV.

Die Auseinandersetzung mit der Theorie der Kaufkraftparitäten geht zunächst von der Feststellung aus, daß diese nur das Verhältnis des inneren zum äußeren Geldwert kennzeichne, mithin eine Theorie des inneren Goldwertes zur Voraussetzung habe. Ihr Hauptmangel sei das Verlangen, es müßten die Versandkosten, Einfuhr- und Ausfuhrzölle und -Erschwerungen berücksichtigt werden. Gerade das sei außerordentlich schwer, vor allem aber seien auf die tatsächlichen Kosten der Lebenshaltung, also den Urgrund des Vergleichsmaßstabes Dinge von erheblichem Einfluß, die mit den nicht international gehandelten Gütern zusammenhängen. Auch die Tatsache, daß man willkürlich ein Jahr zur Grundlage der Berechnungen nehmen müsse, mache die Schlüsse aus den so errechneten Kaufkraftparitäten recht unsicher. Ueberdies treffe die Casselsche Grundvoraussetzung nie zu, daß Preisänderungen in den betrachteten Ländern alle Güter in gleichem Grade beeinflußt haben müßten. In der „Verkehrsgleichung“, in der man das unmittelbare Austauschverhältnis der Güter (und Dienste) zweier Länder zueinander darstellen könne, könnten sich Veränderungen vollziehen, infolge deren eine kleinere Anzahl von Gütereinheiten eines Landes einer größeren Anzahl von Gütereinheiten des anderen entspräche, als früher, was eine verschiedenartige Preisbewegung von Einfuhr- und von Inlandsgütern in beiden betrachteten Ländern zur Folge haben würde; der Einfluß auf die (stets aus heimischen und Einfuhrgütern zusammengesetzten) Kennziffern liegt auf der Hand. Immerhin erkennt auch Keynes eine Parallelität der Wechselkurs- und der Kaufkraftparitäten-Schwankungen an, meint aber, daß die jahreszeitlichen Schwankungen der Wechselkurse oft unabhängig seien von dem Schwanken der Kaufkraftparitäten.

V.

Aus diesen theoretischen und praktischen Grundlagen zieht Keynes dann seine Folgerungen. Er erweist zunächst der geschichtlichen Bedeutung des Goldes noch einmal seine Reverenz und sagt, es habe zwar nicht alle theoretischen Vorzüge der Kunstwährungen gehabt, sei aber (in den Jahren von 1815 bis 1914) Eingriffen von außen nicht ausgesetzt gewesen und habe sich als verläßlich erwiesen. Trotzdem wäre die „Dynastie des Goldes“ wohl auch in dieser Zeitspanne schon entthront worden, ohne den „halb zufälligen“ Umstand, daß in langen Jahren das Gold neben der Stetigkeit der Wechselkurse im ganzen auch eine gewisse Stetigkeit der Preise bewirkt hätte. Durch die Umschichtung der Goldbestände und die Entgoldung des Verkehrs in allen Ländern während des Weltkrieges habe sich das aber völlig geändert, so daß jetzt der Wert des Goldes völlig von der Politik der Notenbanken, insbesondere der Bundes-Reserve-Banken, abhängige. Auf diesen Punkt hat auch Cassel gelegentlich hingewiesen, der berechnet, daß in den Jahren 1911 bis 1919 8000 Millionen Mark Gold aus dem Umlauf an die Notenbanken geflossen seien. Trotzdem macht man sich im allgemeinen von der geradezu riesenhaften Verschiebung der Ziffern keine rechte Vorstellung. Für drei Jahre, 1889, also kurz vor Beginn der Großförderung am „Rande“, 1910 und 1922, habe ich versucht, die wichtigsten

Ziffern zu berechnen. Dann ergibt sich das folgende Bild (in Millionen Goldmark):

	Weltbestände	davon bei Notenbanken:	
		insgesamt	in den Ver. Staaten
1889	28 300 ¹⁾	6 000 = 21,5 % ³⁾	1 800 = 6,5 % ³⁾
1910	52 000 ¹⁾	20 000 = 38,4 % ³⁾	5 900 = 11,5 % ³⁾
1922	72 600 ²⁾	38 300 = 52,8 % ⁴⁾	16 500 = 22,7 % ⁴⁾
	Jahresförderung	davon nach Indien	
		ca	
1889	500	40 = 8 %	
1910	1910	360 = 19 %	
1922	1300	400 = 30 %	

In einem später erschienenen Aufsatz in der „Nation“ meint Keynes, solche Zustände wie jetzt habe es nur zweimal in der Geschichte der Welt gegeben, das eine Mal, als Alexander die Tempelschätze (=Bankrücklagen) Persiens raubte, das andere Mal, als die Spanier mit jenen Amerikas das gleiche taten. Beide Male sei nachher der Goldwert aufs schärfste gesunken und genau so werde es jetzt wieder gehen, wenn die Vereinigten Staaten einmal aufhörten, das Gold einzusperren, und es auf Parität mit dem Dollar zu halten.

VI.

Ob stetige Wechselkurse oder stetige Preise vorzuziehen seien, darüber könne man verschiedener Ansicht sein. Es hänge u. a. davon ab, wie wichtig der Außenhandel eines Landes für die Wirtschaft dieses Landes sei. Im allgemeinen spreche mehr für Stetigkeit der Preise, wenn diese sich erreichen lasse. „Stetigkeit der Wechselkurse ist mehr eine Annehmlichkeit, die dem Arbeiten und dem Verdienst derer zugute kommt, die den Außenhandel pflegen. Preisstetigkeit andererseits ist von größter Wichtigkeit für die Vermeidung der verschiedenen Uebel, die im Hauptstück 1 (über die Geldentwertung und ihre Folgen für die Gesellschaft) beschrieben sind. Verträge und geschäftliche Erwartungen, die einen stetigen Wechselkurs voraussetzen, müssen ihrer Anzahl nach geringer sein als jene, die Stetigkeit des Preisstandes voraussetzen, — selbst in einem Handelslande, wie England. Der Hauptgrund, der für das Gegenteil vorgebracht wird, scheint zu sein, daß Stetigkeit der Wechselkurse leichter zu erreichen sei, da sie nur gleiches Wertmaß im eigenen und im fremden Lande erfordert; eine Binnenwährung, die so gehandhabt wird, daß sie Stetigkeit der Preise nach einer Warenpreis-Kennziffer gewährleistet, ist jedoch eine schwierige wissenschaftliche Neuerung, die bisher niemals in die Praxis umgesetzt wurde.“ An dem Beispiel Indiens versucht dann Keynes den Nachweis, daß dort die Stetigkeit der inneren Preise in den Jahren 1919 bis 1921 wesentlich größer gewesen sei, als in den Goldwährungsländern. Seine Kritiker haben behauptet, dies hinge zum Teil damit zusammen, daß er 1919 mit 100 eingesetzt habe: wenn er 1913 = 100 gesetzt hätte, wäre das Ergebnis ein ganz anderes gewesen. Soweit nachzuprüfen, scheint das auch richtig zu sein; fest steht in jedem Falle, daß der „slump“ und seine Folgen in Indien nicht milder waren, als in irgendeinem anderen der betroffenen Länder.

Ueberhaupt sei, sagt Keynes zusammenfassend, die Frage nicht mehr, ob man eine Kunstwährung haben wolle oder nicht: sie sei da und nicht mehr aus der Welt zu schaffen. Er drückt sich sehr drastisch aus und sagt, eine nichtmetallische Kunstwährung habe sich unbemerkt eingedrängt; sie bestehe bereits. Während die Volkswirte schlummerten, habe der akademische Traum von einhundert Jahren Mantel und Kappe abgeworfen und sei, in papierene Lumpen gekleidet, in die Welt der Wirklichkeit gekommen mit Hilfe der bösen Feen, die stets mächtiger seien als die guten, mit Hilfe der bösen Finanzminister. Die Wirkung der alten Mittel der Bankpolitik sei heute eine ganz andere als früher. Damals seien die Notenbanken ausgegangen von dem Verhältnis ihrer Goldbestände zu

den Verbindlichkeiten und hätten danach den Diskont festgesetzt. Jetzt habe dieses Verhältnis alle Bedeutung verloren und es sei widersinnig, die Bankpolitik darauf aufzubauen. Die Goldbestände würden in keiner Weise mehr für den inneren Umlauf verwendet, man richte sich auch in der Diskontpolitik nicht mehr nach ihnen. Tastend und unvollkommen versuche man mit dem gleichen Mittel wie früher „the inflation and deflation of credit“, also die Darlehenshergabe, im Hinblick auf Stetigkeit der Beschäftigung und Preise zu regeln.

Die bisherigen Versuche mit nichtmetallischen Währungen seien alles andere gewesen als überlegtes wissenschaftliches Vorgehen. Aber immerhin habe das letzte Jahrzehnt eine ganze Reihe von brauchbaren Bausteinen geliefert. Besonders Großbritannien hätte nichts weiter nötig, als auf dem jetzt bereits Gegebenen weiter zu bauen. Der innere Preisstand werde im wesentlichen bestimmt durch die Darlehenshergabe seitens der „Big Five“, und diese wiederum richteten sich dabei nach dem Verhältnis der fremden Gelder zu ihren Verbindlichkeiten; das sei bei den englischen Banken außerordentlich stetig, etwa 1 zu 9. Letzten Endes sei die Politik des Schatzamtes und der Bank von England entscheidend für die Beträge, die die Banken zur Verfügung hätten und für die Sätze zu denen sie sie hergeben könnten. Dabei solle es bleiben. Die beiden Stellen, die überhaupt miteinander Hand in Hand arbeiten müßten, sollten „die Schaffung von Kredit beobachten und die Schaffung von Umlaufsmitteln sich danach entwickeln lassen“, nicht umgekehrt, wie das früher der Fall gewesen sei. Sie sollten also mehr auf Stetigkeit der Preise, in Pfund ausgedrückt, als auf die Stetigkeit der Wechselkurse achten, und wenn irgend etwas geschehe, das, wenn man es sich selbst überlasse, die Erwartung einer Aenderung im allgemeinen Preisstand hervorrufe, dann sollte die „controlling authority“ Schritte einleiten, um dieser Erwartung entgegenzutreten dadurch, daß sie irgendeinen Faktor, der gegenteilig wirke, in Bewegung setze. Wenn eine solche Politik nicht völligen Erfolg habe, so wäre sie doch eine Verbesserung gegenüber dem Zustande ruhigen Dabeisitzens, während das Wertmaß, das durch Zufallsgründe beeinflußt und einer Aufsicht bewußt entzogen werde, Erwartungen hervorrufe, die die Erzeugung lahmlegten oder aufpeitschten. An anderer Stelle betont er, wenn man mit solchen Maßnahmen warte, bis sich die Preisbewegung ausspreche, dann sei es oft zu spät, ihr entgegenzuwirken, was u. a. gegen gewisse Fisher'sche Ausführungen gerichtet ist. Wie man aber eigentlich vorgehen soll, dafür sind die Angaben sehr dürftig. Es liege außerhalb des Rahmens des Buches, die Untersuchung der wirtschaftlichen Gezeiten (credit cycle) ins einzelne zu führen. Mehr beiläufig führt er als Merkmale, die seiner Ansicht nach maßgebend sein müßten, Preise, Beschäftigung, Erzeugung, Darlehensfrage, Zinssätze für verschiedene Anlagen, Neu-Emissionen, Geldumlauf, Außenhandel und Wechselkurse an, im wesentlichen also die Tatsachen, die der Harvard Economic Service in Amerika, der Cambridge Economic Service in Großbritannien laufend erfaßt und zu Statistiken verarbeitet. Bezeichnend ist, besonders wenn man es mit dem vergleicht, was in der deutschen Öffentlichkeit meist in den Vordergrund gestellt wird, daß er Außenhandelsbilanz und Wechselkurse an letzter Stelle nennt.

Es sei die Hauptsache, alles auf Stetigkeit der Preise einzustellen und nur, soweit es damit zu vereinbaren sei, solle man auch auf Stetigkeit der Wechselkurse hinarbeiten. Allerdings sei es ein Vorteil der Goldwährung gewesen, daß sie die Empfindlichkeit der Wechselkurse für vorübergehende Störungen sehr stark vermindert habe, aber das müsse auch zu erreichen sein, ohne daß man alle großen Schwankungen des Goldwertes mitmache.

Vielleicht der bedeutsamste neue Vorschlag, den Keynes macht, findet sich in diesen Erörterungen, der nämlich, die Bank von England solle wöchentlich auch einen Goldpreis bekanntgeben, am besten für Kauf und Verkauf, also vielleicht mit einer Spanne von 1 pCt. zwischen Geld und Brief. Allerdings müßte sie sich dann bei Schwankungen des Preisstandes eine Ansicht

¹⁾ Cassel, Theor. Sozialökonomik.

²⁾ Fortschreibung.

³⁾ Frankf. Ztg. vom 19. 12. 1912.

⁴⁾ Bericht des amerik. Münzdirektors.

bilden, ob diese auf innere oder äußere Gründe zurückzuführen seien. Beruhe eine Aenderung des Gesamtpreises auf inneren Gründen, dann müsse der Diskont, beruhe sie auf äußeren, der Goldpreis geändert werden. So habe man die Möglichkeit, unmittelbar entweder auf den Stand der inneren Preise oder auf die Wechselkurse einzuwirken; den jahreszeitlichen regelmäßigen Schwankungen dieser gegenüber sei allerdings Zurückhaltung zu empfehlen. Besonders praktisch sei es, wenn die Bank von England auch Zeitpreise für Gold, vielleicht zur Dreimonatslieferung festsetze; deren Bemessung werde alsdann davon abhängen, in welchem Verhältnis die Geldleihsätze in London und in New York nach Meinung der Bank zu stehen hätten.

VII.

Mit der Schaffung eines solchen Goldmarktes werde auch die Grundlage geschaffen für einen großen Wechselzeitmarkt in London, der die glatte Verlegung von kurzfristigen Geldern (K. spricht hier immer von London und New York) erleichtere und Goldbewegungen unnötig mache. Die Wichtigkeit eines solchen Wechselzeitmarktes schätzt Keynes überhaupt sehr hoch ein und er baut, soweit zu erkennen, eigentlich seine ganze Praxis der Währungspolitik auf ihm auf. Die Bedeutung dieses Marktes sei heute noch nicht sehr groß, er werde aber auch noch nicht in dem Umfange benutzt, in dem das eigentlich angebracht sei, obgleich er auch in seiner heutigen Form schon Schutz vor Verlusten gewähren könne. Von dem Zeitkurs für Dollar abgesehen, habe er sich sogar in London erst seit 1919 richtig ausgebildet, trotzdem aber seien die Kosten seiner Benutzung gering im Verhältnis zu dem Risiko des Kaufmannes, der sich dieses Marktes nicht bediene. Theoretisch sei vor allem der Satz für kurzfristiges Geld bestimmend für die Kurse am Wechselzeitmarkt. Heute seien neben Anderem nur sehr beschränkte Mittel für ihn verfügbar und daher gingen in erregten Zeiten die Kursschwankungen weit über das gebotene Maß hinaus. Hier hätten die Staatsbanken, deren Zusammenarbeit er mehrfach empfiehlt, große Aufgaben zu erfüllen. Sie sollten nicht etwa in den allgemeinen Markt gehen, aber täglich Sätze bekanntgeben, zu denen sie Wechsel auf die wichtigsten Plätze für sofort und Zeit kauften und verkauften; im übrigen sollten sie nur mit Banken und Bankiers und gegen entsprechende Sicherheit arbeiten. Aus dem Beispiel, das K. gibt, geht hervor, daß er vor allem an den Tausch von Drahtzahlung gegen Zeitwechsel denkt, also an „Kurssicherung“ für den Einfuhr- und Ausfuhrhandel. Die Mittel, die eine Staatsbank dafür brauche, seien viel geringer, als die, die man zu echten Stützungen nötig habe; sie strömten ja auch immer zurück. Daß das in allen Fällen zutrifft, wird man besonders angesichts der Kursschwankungen während der letzten Monate nicht ohne Weiteres anerkennen können. Es könnte doch einmal vorkommen, daß die Zeitpfunde, die die Bank von Italien in seinem Beispiel gekauft hat, nicht rechtzeitig eingehen, sogar ohne daß es sich dabei um Spieler zu handeln braucht, die nicht erfüllen wollen; es braucht ja nur z. B. infolge von Ausständen oder dgl. die Ausfuhr nicht rechtzeitig erfolgt zu sein.

In diesem Wechselzeitmarkt hätten die Staatsbanken ein Mittel, die Leihsätze für ausländische Gelder zu beeinflussen und so eine Art von Valuten-Diskontpolitik zu treiben. Es sei hier besonders eines zu beachten: Vor dem Kriege hätten Diskontunterschiede Gelder nach dem teureren Platz gezogen, jetzt sei das selbst zwischen London und New York nur in sehr bescheidenem Umfange der Fall. Allgemein und selbst zwischen diesen beiden Plätzen bewirke eine Diskontänderung zunächst lediglich eine Aenderung der Spanne zwischen den Kursen für Kabel und Zeitwechsel. Die Zinsunterschiede wögen das Kursrisiko nicht auf, daher auch der bereits erwähnte Vorschlag, die Wechselkurse durch die Goldpolitik zu beeinflussen.

Zum Schluß dieser Ausführungen macht Keynes den Vorschlag, der wahrscheinlich dem schärfsten Wider-

spruch begegnen wird. Er bezieht sich auf den Goldbestand und seine Verwertung. Die Vorschriften oder die Tradition über das Verhältnis der Mindestmenge von Gold zu den Verbindlichkeiten legten diese Mindestmenge nutzlos fest und überdies kämen die Diskontänderungen, soweit sie sich auf den Schwankungen dieses Verhältnisses aufbauen, meist zu spät; die Gleichgewichtstörungen der Wirtschaft seien dann schon weit fortgeschritten und bedenkliche Preisänderungen eingetreten. Man könne also „die Goldrücklage völlig vom Notenumlauf trennen“ und das Gold devisenpolitisch zum Ausgleich der täglichen Schwankungen benutzen. Das sei eine sehr wichtige Rolle und als letzten Schutz der Währung, als Rücklage für Notfälle, gebe es noch heute nichts besseres als Gold. Nur brauche man das heimische gesetzliche Zahlungsmittel nicht allen Launen des Goldes auszuliefern.

VIII.

Soweit die Ausführungen von Keynes. Er glaubt also, daß im freien Spiel der Kräfte jetzt ein starker Fall des Goldwertes, daß heißt große Preissteigerungen in allen Ländern eintreten würden. Damit steht er in einem gewissen Gegensatz zu Cassel, der seine Befürchtung vor einem allzu starken Wiederanstiegen des Goldwertes, das heißt einem entsprechenden Fallen der Preise (im II. Gutachten) mit der allgemeinen Rückkehr zur Goldwährung begründet. Beide Ansichten zählen beachtliche Vertreter, sicher aber läßt sich wohl nur das eine sagen, daß die Puffer, die früher besonders in den Goldmengen des freien Verkehrs und außerhalb der Notenbanken lagen, und die die Schwankungen des Goldwertes milderten, sehr stark zusammengeschrumpft sind und in absehbarer Zeit sicherlich die Wirkung, wie in den Jahrzehnten vor dem Krieg, nicht wieder erreichen werden. Kann aber das Papier der feste Wertmesser sein, der das erreicht, was sogar das Gold heute nicht mehr leisten kann?

Zunächst drängt sich ein praktischer Einwand auf. Schon für die Goldwährung haben alle Fachleute, auch Keynes selbst mit Recht hervorgehoben, es komme darauf an, daß alle, mindestens alle wichtigen Länder sie annähmen. Schließlich war ja der Uebergang Indiens zur Goldrandwährung, wenn man sich so ausdrücken will, zum Teil auch eine Folge davon, daß die Engländer den Wunsch hatten, in ihrem Geschäft mit Indien feste Wechselkursverhältnisse zu haben. Bei den Kunstwährungen würde es aber erst recht wichtig sein, daß alle oder wenigstens alle wichtigeren Länder sie annähmen; ferner bleibt bei ihnen dem Ermessen und der Willkür der Notenbanken, vielleicht auch dem Druck der Regierungen ein wesentlich größerer Spielraum, als bei der Goldwährung. Man könnte noch nicht einmal immer der Notenbank, die bei Handhabung der Kunstwährung eine entgegengesetzte Geldpolitik betreibt, wie andere Länder, den Vorwurf machen, sie handle böswillig; sie kann ja aus den statistischen Unterlagen andere Schlüsse ziehen, als das in den Nachbarländern geschieht. Was das für den internationalen Handel und die Währungen bedeuten würde, liegt auf der Hand.

Die Stellung der großen Goldwährungsländer, vor allem der Union und Großbritannien zu der Frage ist auch nicht auf eine einfache Formel zu bringen. Leicht würde es für die Union mit ihren riesenhaften Goldbeständen, für Großbritannien mit seinen gewaltigen Auslandsguthaben — die Schätzungen der letzten Zeit beziffern sie auf $3\frac{1}{2}$ Milliarden Pfund —, aber nicht sein, ihre Währungen und damit alle Verträge, die auf Geld lauten, vom Golde zu lösen. Den Einwand, der am nächsten liegt, den nämlich, daß England es sich infolge seiner Beteiligung an den Goldgruben des Randes usw. nicht leisten könne, von der Goldwährung abzugehen, tut Keynes allerdings mit der Bemerkung ab, die Schuld an die Vereinigten Staaten, die auch in Gold ausgedrückt sei, betrage ein Vielfaches der Beträge, die die englische Volkswirtschaft aus dem Goldbergbau ziehe.

Zur Spitzenregulierung will Keynes das Gold beibehalten. Er setzt sich aber nicht mit der Frage auseinander, welcher Wert dem Golde bleiben würde, wenn auch die letzten stillen Abmachungen fallen, die jenen seit „Dungi, Darius und Konstantin bis zu Lord Liverpool und Senator Aldrich“ bestimmten. Auch hier kann man einen Versuch machen, die Verhältnisse in Zahlen darzustellen. Das Gold, das früher in die Gewerbe geflossen ist, kann in diesem Zusammenhang außer Betracht bleiben, es wird bei einer merklichen Senkung des Goldwertes — und eine solche wäre zunächst als sicher anzunehmen, den Markt kaum in großen Mengen wieder aufsuchen. Zurzeit nehmen sie außergewöhnlich viel auf, nach dem Bericht des amerikanischen Münzdirektors z. B. im Jahre 1922 400 Millionen Goldmark, knapp ein Drittel der Welförderung dieses Jahres. Vor dem Kriege war der Anteil zuletzt knapp ein Viertel. Nach Indien ging seit Jahren ebenfalls ein Viertel bis ein Drittel der Jahresförderung. Die übrigen Staaten des asiatischen Kulturkreises kommen wenig in Betracht, geben auch ihr Gold wesentlich leichter wieder her als Indien. Setzt man für Gewerbe und Indien zwei Drittel der Jahresförderung ab, was sehr reichlich ist, so verbleiben noch immer etwa 500 Millionen Mark jährlicher Zuwachs zu den 40 000 Millionen Mark Notenmark-Beständen. (Wert des gesamten Welthandels 1910 150 000 Millionen Mark!) Es ist doch mehr als zweifelhaft, ob der Markt das verdauen könnte, wenn die alte Ueberlieferung endgültig fällt, d. h. Gold in den wichtigsten Ländern einen festen Preis — den Münzwert — sichert. Der Versuch ist ja bereits einmal gemacht worden, beim Silber. In den Jahren, in denen das Preisverhältnis des Silbers zum Golde anfang sich zu verschlechtern, nachdem zuerst Deutschland zur Goldwährung übergegangen war, zeigt allerdings die Silberförderung eine gewisse Steigerung, während jene des Goldes vorübergehend fällt (1866/70 12,7 : 87,3; 1871/75 8,1 : 91,9). In den eigentlich entscheidenden Jahren aber, in der Zeit der Schließung der indischen Münzstätten, ist das Verhältnis (1891/95) 4,8 : 95,2, um dann rasch wieder bis auf durchschnittlich 10 : 90 anzusteigen. Man kann daraus wenigstens das eine folgern, daß die Schließung sicherer Märkte hier viel stärker gewirkt hat, als die Aenderung in den Förderziffern, — es würde beim Golde wohl nicht anders sein.

Ferner ist nicht außer Acht zu lassen, daß eine wirklich bestehende Goldwährung dem Kaufmann gestattet, im Voraus bereits seine Forderungen und Verbindlichkeiten in fremden Ländern abzuschätzen, was bei Kunstwährungen selbst mit Hilfe des Wechselzeitmarktes wohl kaum möglich sein würde. Wenn man bedenkt, daß z. B. zwischen dem Verkauf von Baumwollwaren nach Indien und dem Eingang des Geldes unter Umständen ein bis eineinhalb Jahre liegen können, so wird einem die Bedeutung dieser Tatsache klar.

Von der Geldseite aus gesehen, spricht somit vieles gegen die Durchführbarkeit der Vorschläge von Keynes. Wie sieht es bankpolitisch aus? Bis jetzt, das betont auch Keynes, hat die Bankpolitik fast überall versagt. Es seien übereilte Notmaßnahmen gewesen, und man dürfe nach deren Erfolg die Fähigkeiten der Notenbankleiter und Staatsmänner nicht beurteilen. Cassel ist nicht ganz so optimistisch. Noch in seinem zweiten Gutachten betont er, daß eine Kunstwährung zweifellos gefährlich sei und fährt dann fort: Wenn die Staatenlenker das Vertrauen der Massen für ihre Stabilisationspolitik gewinnen wollen, dann müssen sie sich „in the most solemn manner to such an aim“ — nämlich der Stetighaltung des Goldwertes — verbinden. Wenn man aber aus den Lehren der Geschichte etwas lernen kann, dann ist es das, was auch Keynes sagt, daß nämlich derartige Versprechen, mögen sie noch so feierlich sein, in dem Augenblicke gebrochen werden, wo es sich um die Existenz des Staates oder auch nur der Regierung handelt. Es ist ein Hauptvorteil der Goldwährung, daß sie den Bruch eines solchen Versprechens wenigstens sofort „aktenkundig“ werden läßt. Uebrigens hat Keynes selbst noch vor zehn Jahren in seinem Buche über die in-

dische Währungs- und Finanzpolitik die Wirksamkeit der englischen Banksatzpolitik darauf zurückgeführt, daß das Land im Markt für kurzfristige Gelder überwiegend Gläubiger sei. Ob diese Politik auch im Fall überwiegender kurzfristiger Verschuldung ohne weiteres wirke, sei zweifelhaft.

Es bleibt schließlich noch die Frage, ob denn die wichtigste Voraussetzung richtig ist, von der Keynes ausgeht. Keynes scheint nämlich auf dem Standpunkt zu stehen, Preisschwankungen seien schlechthin unerwünscht für das Wirtschaftsleben. Er begründet das in der Einleitung damit, das Risiko, das der Unternehmer bei der örtlichen und zeitlichen Ausdehnung der Märkte liefe, sei so groß, daß er nicht noch die Gefahr von Geldwertschwankungen tragen könne. Diese Gefahr haben uns die letzten Jahre zur Genüge kennen gelehrt, es ist aber trotzdem zweifelhaft, ob nicht die völlige Vermeidung von Preisschwankungen, auf die die Vorschläge hinzielen, dem Wirtschaftsleben mehr schaden als nutzen würde. Ueberdies ist zwar nachgewiesen, daß man mit bankpolitischen Maßnahmen einer Hochkonjunktur ein Ende machen kann; ob sie ausreichen, in Depressionszeiten die von K. erwartete Anregung zu geben und rasch zu geben, das ist nach den bisherigen Erfahrungen weniger sicher.

Das Werk von Keynes hat bei seinem Erscheinen auch in England starken Widerspruch gefunden und erst in den letzten Tagen des April zeigte eine langdauernde Erörterung in einer dortigen wissenschaftlichen Gesellschaft wieder, daß die Politik des Cunliffe-Berichtes — zurück zur alten Goldwährung — mit etwa der gleichen Kraft verteidigt wird, wie die Politik der „managed currency“. Seine Erörterungen bewegen sich z. T. in Gedankengängen, die andere bereits vorgezeichnet; weite Strecken der Darlegungen über die Quantitätstheorie z. B. in denen des jüngsten Buches von Marshall „Money, Credit and Commerce“. Sogar den Vorwurf der Oberflächlichkeit habe ich dem „Tract“ machen hören, — vielleicht deswegen, weil er so klar und verständlich geschrieben ist, wie wenige Bücher seiner Art. Man mag aber dem Buch und seinen Vorschlägen noch so zweifelnd gegenüberstehen, so wird man ihm eines nicht bestreiten können: es zeigt, nicht zum wenigsten durch die gleichzeitigen, meist von ihm angeregten Erörterungen einen Wechsel in der geistigen Einstellung Englands zum Geldwesen an, der in seiner Bedeutung kaum überschätzt werden kann; der Zweifel an der absoluten Weisheit der Goldwährung hat weite Kreise, Persönlichkeiten von Einfluß ergriffen, während er sich bis vor wenigen Jahren auf ganz bedeutungslose Eigenbrötler beschränkte. Auch an sich aber scheint mir das Werk, vor allem in seinen möglichen praktischen Auswirkungen, der bedeutsamste Beitrag zur Währungsfrage seit langen Jahren, vielleicht seit den Zeiten des Doppelwährungsstreites. Wohl alle Erörterungen der nächsten Jahre werden sich in allen Ländern mit Keynes und seinen Vorschlägen auseinanderzusetzen haben.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

Zu § 18, § 20 HGB.

Der Zusatz „Staatsbank“ in der Firma einer A.-G. ist geeignet, den Anschein zu erwecken, daß der Staat für die Schulden der Bank haftet.

Beschluß des 6. Zivilsenats des Sächsischen Oberlandesgerichtes vom 17. April 1923 (2 A. Reg. 192/23).

Auf Blatt 859 des beim Amtsgerichte A. geführten Handelsregisters ist seit dem 29. Juli 1922 die Firma „Staats- und Bezirksbank O. Aktiengesellschaft“ in A. eingetragen. Gegen die Zulässigkeit der Firmenbezeichnung hat der gemeinsame Ausschuss der Handels- und Gewerbekammer in P. in der Eingabe vom 19. Dezember 1922 Einspruch eingelegt und, unter näherer Begründung seiner Ansicht und mit dem Hinweis darauf, daß die von ihm vertretene Auffassung auch schon von den Revisoren bei Prüfung des Gründungsvorganges

geteilt worden sei, das Registergericht ersucht, das Unternehmen zu einer bedenkenfreien Änderung der Firma zu veranlassen. Nach Erteilung einer Abschrift des Einspruchs an den Bevollmächtigten der eingetragenen Firma hat das Amtsgericht den „Einspruch“ durch Beschluß vom 8. Januar 1923 als unbegründet zurückgewiesen. Der gemeinsame Ausschuß hat gegen den Amtsgerichtsbeschluß Beschwerde eingelegt, von der das Amtsgericht wiederum dem Anwalte der Firma Abschrift zugefertigt hat mit dem Bemerken, daß es die Akten dem Landgericht vorlegen werde. Das Landgericht hat darauf durch den Beschluß vom 5. Februar 1923 auf die nach § 126 FGG. zulässige Beschwerde der Handelskammer den Amtsgerichtsbeschluß aufgehoben und angeordnet, daß das Registergericht die Worte „Staats“ und „Bezirks“ in der Firmenbezeichnung zu löschen habe. Das Landgericht hält die Bezeichnungen „Staatsbank“ und „Bezirksbank“ deshalb für unzulässig, weil sie nach der Auffassung der Verkehrskreise, die sich mit Bankgeschäften einließen, den Eindruck aufkommen ließen, daß der Staat- und Bezirksverband der Amtshauptmannschaft A. für die Verbindlichkeiten des Unternehmens hafteten, was tatsächlich nicht der Fall sei, und weil dieser Eindruck durch den Zusatz „Aktiengesellschaft“ der im geschäftlichen Verkehr häufig weggelassen werde, nicht beseitigt werde. Das Landgericht bemerkt dazu, daß sich das Rechtsmittel nicht gegen den zuletzt behandelten Firmenteil richte und insoweit der Beschluß auf § 142 FGG. beruhe.

Die weitere Beschwerde der Firma bekämpft die Auffassung des Landgerichts als irrig, erblickt das Wesentliche darin, daß in der Firmenbezeichnung die Gesellschaftsform des Unternehmens — Aktiengesellschaft — angegeben und damit klar und deutlich für alle in Betracht kommenden Kreise zum Ausdruck gebracht sei, welche Rechtspersönlichkeit für das Unternehmen hafte, und weist ausdrücklich darauf hin, daß auf der andern Seite die Firma ein sehr großes Interesse daran habe, zum Ausdruck zu bringen, daß es sich nicht um ein rein privates Unternehmen, sondern um ein vom Staate und den Gemeinden finanziertes handle.

Die in der richtigen Form eingelegte Beschwerde ist zulässig, gleichviel, ob sie ganz oder teilweise als weitere Beschwerde oder als erste Beschwerde gegen eine landgerichtliche Entscheidung anzusehen ist. Sie ist aber nur zum Teil begründet.

In der Sache handelt es sich ausschließlich darum, ob die von der Beschwerdeführerin gewählte Firmenbezeichnung nach den Bestimmungen der §§ 18 Abs. 2, 20 HGB. als zulässig angesehen werden darf oder nicht. Nach § 18 HGB., der zunächst für die Firma des Einzelkaufmanns Bestimmungen trifft, unbestritten aber auch auf Handelsgesellschaften Anwendung zu finden hat, darf der Firma kein Zusatz beigelegt werden, der geeignet ist, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäfts oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen. Das Landgericht erblickt zunächst in der Bezeichnung „Staatsbank“ insofern eine unzulässige Angabe, als diese geeignet sei, über die Verhältnisse des Geschäftsinhabers zu täuschen.

Das Oberlandesgericht kann dem nur beitreten. In Wirklichkeit handelt es sich um ein Unternehmen, daß als Aktiengesellschaft von einer Reihe von Privatpersonen, politischen Körperschaften und der nach dem Sächs. Ges. vom 25. Juni 1921 zu beurteilenden Sächs. Staatsbank gegründet worden ist. Eine dauernde Beziehung des Unternehmens zum Staate ist durch diese Gründung nicht geschaffen. Die Aktien sind als Inhaberk Aktien frei veräußerlich und können demnach jederzeit von den Gründern auf andere Berechtigte übertragen werden. Auch hinsichtlich der neuerdings geschaffenen Vorzugsaktien, die auf Namen ausgestellt sind, ist zwar bestimmt, daß sie nur innerhalb eines beschränkten Kreises von Beteiligten (Staatsbank, Bezirksverbände, politischen Gemeinde) übertragbar sind, aber auch sie sind nicht notwendig und dauernd an den Besitz des Staates oder der Staatsbank geknüpft. Gleichwohl ist schon insoweit die Bezeichnung „Staatsbank“ die in der Gesamtfirmenbezeichnung enthalten ist, geeignet, eine falsche Vorstellung über eine dauernde Verbindung des Unternehmens mit dem Staate oder einer von ihm betriebenen Unternehmung hervorzurufen. Sie ist aber weiter, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, geeignet, in dem mit der Bank in Verbindung tretenden Publikum, das sich nach der gegenwärtigen wirtschaftlichen Entwicklung aus den weitesten Kreisen der Bevölkerung zusammensetzt und sich nicht auf kaufmännisch oder juristisch vorgebildete Kreise beschränkt, den Eindruck zu erwecken, daß der Staat oder die Staatsbank, für die er gesetzlich haftet, es ist, die für die von der Bank übernommenen Verbindlichkeiten aufzukommen haben, und daß zum mindesten für diesen Zweck staatliche Mittel als Sicherheit zur Verfügung stehen. Dieser Eindruck ist eine Täuschung, da der Staat als solcher ebensowenig wie seine Unternehmung, die Staatsbank, für die Verpflichtung der ein-

getragenen Firma einzustehen haben und nach Leistung des für die Uebernahme der Aktien bei der Gründung gewährten Entgeltes eine Haftung auch dann nicht besteht, wenn die Aktien im staatlichen Besitze geblieben sein sollten. Das Unternehmen der Firma ist in der Tat ein Privatunternehmen, dessen Rechtsverhältnisse sich ebenso wie bei jeder anderen Aktiengesellschaft nach den einschlagenden handels- und privatrechtlichen Vorschriften regeln, ohne Rücksicht darauf, daß die zur Gründung aufgebracht Kapitalien in der Hauptsache von öffentlich-rechtlichen Körperschaften her stammen. Das kommt zwar auch in der Firma durch die nach § 20 HGB. gebotene Hinzufügung des Wortes „Aktiengesellschaft“ in gewisser Weise zum Ausdruck. Allein diese Hinzufügung, die — wie das Landgericht ebenfalls zutreffend bemerkt — im täglichen Verkehr häufig weggelassen wird, ist nicht imstande, den Eindruck, der in der angegebenen Richtung durch das an den Anfang der Firmenbezeichnung gestellte und darum besonders betonte Wort „Staatsbank“ hervorgerufen wird, zu entkräften. Der gemeinsame Ausschuß der Handels- und Gewerbekammer, dem insoweit die Kenntnis der maßgebenden Auffassung des allgemeinen Verkehrs zuzutragen ist, und dessen Auffassung auch durch die Auslassungen des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankier-Gewerbes ebenso wie durch den Bericht der Revisoren bestätigt wird, hat mit Recht darauf hingewiesen, daß nur einem besonders aufmerksamen Leser der Firma durch die Hinzufügung des Wortes Aktiengesellschaft die Ueberzeugung beigebracht wird, daß das Unternehmen lediglich eine Privatgesellschaft darstelle. Der unbefangene und nicht besonders kaufmännisch oder juristisch vorgebildete Leser des großen Publikums haftet unwillkürlich an dem Worte „Staatsbank“ und erblickt darin die Gewähr dafür, daß der mit der Firma in Verbindung Tretenden gegenüber die Verbindlichkeiten der Firma in irgendwelcher Weise staatlich gesichert sind. Da dies nicht der Fall ist, hat das Landgericht ohne Rechtsirrtum die Bezeichnung Staatsbank als unzulässig angesehen.

Das Landgericht vertritt diese Ansicht auch für die in der Firma weiter enthaltene Bezeichnung Bezirksbank, indem es annimmt, daß diese auf das Verhältnis zum Bezirksverband der Amtshauptmannschaft A. hinweise. Dem vermag allerdings das Oberlandesgericht nicht beizupflichten. Inwiefern zunächst der Ausdruck Bezirksbank auch in Verbindung mit dem Worte O. ohne weiteres gerade auf den Bezirksverband A. hindeuten soll, ist nicht zu ersehen. Es kann aber auch nicht ohne weiteres angenommen werden, daß er überhaupt einen Hinweis auf irgendeinen Bezirksverband enthalte. Das Wort Bezirk ist nach der allgemeinen Verkehrsauffassung eine so allgemeine, für die verschiedensten Gebiete gebrauchte Bezeichnung, daß daraus nicht der Schluß gezogen werden kann, eine Bank, die sich Bezirksbank nennt, stehe in irgendwelchen Beziehungen zu einem durch das Sächs. Gesetz vom 21. April 1873 mit den Rechten der juristischen Person ausgestatteten Bezirksverbände. Es bringt, wie auch die Revisoren in ihrem Prüfungsbericht bemerkt haben, im Grunde nur zum Ausdruck, daß sich das Unternehmen auf ein gewisses, räumlich begrenztes Gebiet beziehe, deutet aber nicht an, daß dies gerade der politische Bezirk des sogenannten Bezirksverbandes sein müsse, und läßt ebensowenig erkennen, daß das Vermögen dieses politischen Verbandes für die Verbindlichkeiten des Unternehmens haften solle.

II. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu § 9 a des KapVerkStG.

Bei Zahlungen und Leistungen aus Anlaß von Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften unter Ausschluß der Liquidation der aufgenommenen Gesellschaft gemäß §§ 305, 306 des HGB. entsteht die Gesellschaftssteuerschuld nach § 9 zu a des KapVerkStG. mit dem Zeitpunkt, in dem die Durchführung des Generalversammlungsbeschlusses der aufnehmenden Gesellschaft über die Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister eingetragen ist.

Gutachten des RFH. vom 14. 3. 1924 — II. D. 5/24 —¹⁾.

Gründe:

Die Gesellschaftssteuerschuld in den Fällen des § 6 zu a des KapVerkStG. entsteht gemäß dessen § 9 zu a, sobald die Zahlungen oder Leistungen fällig werden, spätestens indes, sobald sie bewirkt werden. Die Beantwortung der aufgeworfenen Frage hängt deshalb von der Feststellung ab, wann bei der Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften gemäß

¹⁾ Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

§§ 305, 306 des HGB, der Anspruch der aufzunehmenden Gesellschaft auf Uebertragung des gesamten Unternehmens der aufzunehmenden Gesellschaft gegen Hingabe von Aktien der ersteren als fällig und wann die Uebertragung als erfolgt angesehen werden muß. Die Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften kann mit und ohne Erhöhung des Aktienkapitals der aufzunehmenden Gesellschaft erfolgen. Letzterer Fall hat indessen hier außer Betracht zu bleiben, weil er eine Gesellschaftssteuerschuld nicht auslöst. Im ersteren Falle geht die Verschmelzung regelmäßig in folgenden Rechtsakten vor sich:

1. Zwischen den Vertretern der beiden Aktiengesellschaften wird der Vertrag über die Uebertragung des Vermögens der aufzunehmenden Gesellschaft als Ganzes an die aufzunehmende Gesellschaft unter Wegfall der Liquidation der letzteren vereinbart unter dem Vorbehalte, daß der Vertrag von den Generalversammlungen der beiden Gesellschaften genehmigt wird;
2. die Generalversammlung der aufzunehmenden Gesellschaft genehmigt den Vertrag gemäß § 303 Abs. 1, § 304 Abs. 2, § 306 Abs. 1 des HGB,;
3. die Generalversammlung der aufzunehmenden Gesellschaft beschließt die Erhöhung ihres Grundkapitals nach Maßgabe des Vertrags zu 1, und dieser Beschluß wird, da er vorher gemäß § 277 Abs. 3 des HGB. keine Wirkung hat, in das Handelsregister eingetragen;
4. der Vorstand der aufzunehmenden Gesellschaft meldet den Generalversammlungsbeschluß zu 2 und die durch ihn nach § 303 Abs. 2 des HGB. eingetretene Auflösung der Gesellschaft unter Beifügung des Vertrags zu 1 zur Eintragung in das Handelsregister an (§ 304 Abs. 3, § 306 Abs. 1 ebenda);
5. der Vorstand der aufzunehmenden Gesellschaft meldet die Durchführung der Kapitalerhöhung unter Beifügung des Vertrags zu 1 und unter Nachweis, daß der Generalversammlungsbeschluß der aufzunehmenden Gesellschaft zu 2 und die Auflösung dieser Gesellschaft gemäß deren Anträgen zu 4 im Handelsregister eingetragen ist, zur Eintragung in das Handelsregister an (§ 306, § 305 Abs. 2, § 304 Abs. 4 des HGB.).

Vgl. hierzu Staub, HGB. 10. Aufl. Anm. 10 zu § 306.

Der Uebergang des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft auf die aufzunehmende im Wege der Gesamtrechtsnachfolge vollzieht sich, sobald die Durchführung der Kapitalerhöhung gemäß dem Antrag zu 5 im Handelsregister eingetragen ist. Wird das Vermögen einer Aktiengesellschaft unter Ausschluß der Liquidation als Ganzes vom Reiche, einem Bundesstaat oder einem inländischen Kommunalverband übernommen, so gilt allerdings gemäß § 304 Abs. 5 des HGB, der Uebergang des Vermögens der Gesellschaft auf Reich, Staat oder Kommunalverband als erfolgt mit der Eintragung des diesen Vertrag genehmigenden Beschlusses der Generalversammlung der Gesellschaft in das Handelsregister. § 304 Abs. 5 des HGB. findet aber auf die Uebertragung des Vermögens einer Aktiengesellschaft als Ganzes auf eine andere Aktiengesellschaft nicht unmittelbare, sondern nur, wie § 306 Abs. 1 besagt, entsprechende Anwendung.

Die Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften ist ein einheitlicher Vorgang, das Vermögen der aufzunehmenden Gesellschaft muß zu dem gleichen Zeitpunkt auf die aufzunehmende übergehen, in welchem die Aktionäre der ersteren Aktionäre der letzteren werden. Dies geschieht aber nicht früher, als bis die Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister eingetragen ist. Die entsprechende Anwendung des § 304 Abs. 5 auf den Tatbestand des § 306 führt deshalb dahin, diesen Zeitpunkt auch als denjenigen anzusehen, mit welchem die Uebertragung des gesamten Vermögens von der einen auf die andere Gesellschaft eingetreten ist. Hierüber besteht, soweit ersichtlich, im Schrifttum Einverständnis (siehe Lehmann und Ring, HGB. 2. Aufl. Anm. 4 zu § 306 und Staub, HGB. 10. Aufl. Anm. 12 zu § 306), und es ist kein Anlaß gegeben, dieser Rechtsauffassung entgegenzutreten.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Gesellschaftssteuerschuld mit der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister entsteht, sofern nicht der Anspruch auf Uebertragung des gesamten Vermögens der aufzunehmenden Gesellschaft früher fällig geworden ist. Letzteres ist zu verneinen. Der Verschmelzungsvertrag ist für beide Gesellschaften allerdings rechtsverbindlich geworden, sobald einerseits der Zustimmungsbeschluß der aufzunehmenden Gesellschaft und andererseits der Kapitalerhöhungsbeschluß der aufzunehmenden Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, und beide Gesellschaften sind von da ab gegenseitig verpflichtet, diejenigen Rechtshandlungen vorzunehmen, die nach dem Gesetze noch erforderlich sind, damit die aufzunehmende

Gesellschaft Gesamtrechtsnachfolgerin der aufzunehmenden und die Aktionäre der letzteren Aktionäre der ersteren werden. Wenn aber, wie gezeigt, der ganze Verschmelzungsvorgang derartig als eine Einheit anzusehen ist, daß die Uebertragung des Vermögens und der Erwerb der Aktionärsrechte zusammenfallen müssen, so kann die Uebertragung des Vermögens nicht eher gefordert werden, als bis die Aktionärsrechte erworben worden sind oder erworben werden. Nach der rechtlichen Gestaltung müssen deshalb hier Fälligkeit und tatsächliche Vollziehung als gleichzeitig angesehen werden.

Der Senat gelangt hiernach zu der gleichen Ansicht, wie sie der Reichsminister der Finanzen in seinem Erlaß an die Landesfinanzämter vom 31. 12. 1923 — III. Dv. 4128 — unter A. 3 Abs. 2 vertritt. Im Schrifttum haben, soviel ersichtlich, nur Dr. Koepfel (Mitteilungen der Steuerstelle des Reichverbandes der Deutschen Industrie 6. Jahrgang S. 37) und Dr. Friedländer (Bank-Archiv XXII. Jahrgang S. 143 ff., insbesondere S. 146) Stellung genommen, und zwar dahin, daß die Steuerschuld mit dem Abschluß des Verschmelzungsvertrags entstehe. Denn der Verschmelzungsvertrag stelle einen gültigen Veräußerungsvertrag dar, unbeschadet der Notwendigkeit der Zustimmung der Generalversammlung, und durch diese Notwendigkeit sei der Vertrag nur aufschiebend bedingt, was aber nach der Abgabenordnung für die Steuerpflicht keine Bedeutung habe. Selbst wenn diese Ausführungen an sich richtig wären, würden sie doch übersehen, daß die Gesellschaftssteuerschuld nach § 9 a des KapVerkStG. nicht mit dem rechtsgültigen Abschluß des Vertrags, sondern erst mit der Fälligkeit oder der Bewirkung der aus ihm geschuldeten Zahlungen oder Leistungen entsteht.

2. Zu KapVerkStG. § 35 Abs. 1 zu c.

Die Vereinbarung der Gewährung von Zahlungsmitteln in der Währung eines anderen Landes als der der Vertragsschließenden als Entgelt für die Lieferung von Waren durch einen inländischen Kaufmann ins Ausland ist kein nach § 35 Abs. 1 zu c) des Kapitalverkehrsteuergesetzes steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft, es sei denn, daß nach den Umständen des Falles nicht die Lieferung der Ware, sondern der Erwerb des ausländischen Zahlungsmittels der wesentliche Inhalt des Vertrags ist.

Gutachten des RFH. vom 28. März 1924*) — II D 6/24 — über die Frage:

Liegt ein nach § 35 Abs. 1 zu c) des Kapitalverkehrsteuergesetzes steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft vor, wenn sich ein inländischer Kaufmann für nach dem Ausland gelieferte Waren als Entgelt Zahlungsmittel in der Währung eines anderen Landes als der der Vertragsschließenden gewähren läßt?

Gründe:

Nach § 35 Abs. 1 zu c) des Kapitalverkehrsteuergesetzes unterliegen der Börsenumsatzsteuer, soweit nicht — wovon hier abgesehen werden kann — §§ 41, 42, 62 eingreifen, Anschaffungsgeschäfte über Zahlungsmittel, die auf ausländische Währung lauten. Auf ausländische Währung im Sinne eines deutschen Gesetzes lautet jedes nicht in deutscher Währung ausgestellte Zahlungsmittel. Da der inländische Kaufmann nach dem gegebenen Tatbestande sich solche für die von ihm nach dem Ausland gelieferte Ware gewähren läßt, so ist also zu untersuchen, ob hierin ein Anschaffungsgeschäft erblickt werden muß.

Der Begriff des Anschaffungsgeschäfts ist in das Steuerrecht eingeführt durch die Stempelnovelle vom 29. Mai 1885, angelehnt an den damaligen Art. 271 des HGB. und im Kommissionsbericht (Drucks. des Reichstags von 1884/86 Nr. 286 S. 15) erläutert als jedes auf den Erwerb von Eigentum an beweglichen Sachen gerichtete entgeltliche Vertragsgeschäft. Es stellt einen Oberbegriff zu den bis dahin allein der Steuer unterworfen gewesen Kauf-, Rückkauf-, Tausch- und Lieferungsgeschäften dar. Die in Theorie und Praxis einhellig anerkannte Begriffsbestimmung hat indes in ihrer Anwendung auf die Rechtsgeschäfte des Verkehrs vielfache Zweifel nicht ausgeschlossen. Nachdem zunächst die auf Grund des Gesetzes vom 7. November 1921 (RGBl. S. 1331) erlassene Verordnung vom 9. November 1921 (RGBl. S. 1333) und sodann § 35 Abs. 1 zu c) des KapVerkStG. in Erweiterung des biher (Tarifstelle 4 a Nr. 4 des RStempG. 1913 und Befreiungsstelle 3 dazu) nur beschränkt zur Steuer herangezogenen Verkehrs mit ausländischem Gelde allgemein die Anschaffungsgeschäfte über ausländische Zahlungsmittel für steuerpflichtig erklärt hat, hat die Grenzziehung auf diesem Gebiet eine erhöhte Bedeutung

*) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

gewonnen, weil die Versuchung nahe liegt, jedes mit ausländischen Zahlungsmitteln zu erfüllende Geschäft als Anschaffungsgeschäft über solche anzusehen. Dieser Möglichkeit ist bereits bei der Beratung über das KapVerkStG. Ausdruck gegeben worden. Dort (vgl. Kommissionsbericht Drucks. 3754 des Reichstags 1920/22 S. 18) wurde die Frage aufgeworfen, ob der Erwerb von ausländischen Devisen im Wege des Exports der Devisenumsatzsteuer unterliege: Gedacht werde an den Fall, daß der Exporteur nach dem Ausland verkaufe und Zahlung in ausländischer Währung erhalte. Regierungsseitig wurde darauf erwidert, wenn ein Exporteur den Kaufpreis für gelieferte Waren in ausländischer Währung fakturiere und demnach die ausländische Valuta für die Lieferung erhebe, so falle dieser Vorgang nicht unter die Börsenumsatzsteuer; hier liege kein Umsatz einer Devisen vor.

Das unterscheidende Merkmal liegt, dem Begriffe des Anschaffungsgeschäfts entsprechend, darin, ob Gegenstand des Vertrags der Erwerb des ausländischen Zahlungsmittels oder ob die Hergabe des letzteren nur die Zahlungsleistung für die den Vertragsinhalt bildende Lieferung ist. Man mag das, wie es häufig geschieht, auch dahin ausdrücken, das ausländische Zahlungsmittel müsse bei einem Anschaffungsgeschäft als Ware gehandelt werden, sofern man nur festhält, daß auch ausländische Währung im Inland als Zahlungsmittel in Betracht kommen kann (§ 244 des BGB.), mithin in diesem Sinne (anders AGZ. Bd. 96 S. 265) nicht grundsätzlich Ware ist.

Stellt man die Frage, ob der Gesetzgeber selbst zu erkennen gibt, wann er den einen und wann er den anderen Fall als vorliegend annimmt, so kommt in Betracht, daß der Begriff des Anschaffungsgeschäfts in §§ 37 Abs. 2—4 und 39 des KapVerkStG. berührt wird. Von diesen erweisen sich für die hier zu entscheidende Frage als bedeutungslos § 37 Abs. 2 und § 39, ersterer, weil er ebenso wie § 7 Abs. 2 der VO. vom 9. November 1921 nur eine den Begriff des Zahlungsmittels betreffende Einzelfrage regeln will (Kommissionsbericht S. 54), letzterer, weil er entsprechend dem § 25 Abs. 1 des RStempG. nur diejenigen Geschäfte ausnimmt, denen das Merkmal der Entgeltlichkeit fehlt (vgl. den Kommissionsbericht zur Stempelnovelle vom 27. April 1894 Drucks. 266 des Reichstags 1893/94 S. 19 und RGZ. Bd. 46 S. 34).

Von Bedeutung sind dagegen § 37 Abs. 3 und Abs. 4. Die in der Regierungsvorlage nicht enthaltenen Vorschriften sind hervorgegangen aus dem Bestreben der Kommission, die Steuerpflicht auf den Umsatz von Devisen im wirtschaftlichen Sinne zu beschränken; zu diesem Zwecke hatte die erste Lesung jede Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel gegen ein nicht in der gleichen Währung ausgedrücktes Entgelt für ein Anschaffungsgeschäft erklärt (Kommissionsbericht S. 18), in der zweiten Lesung erwog man jedoch, daß bei dieser Fassung Zweifel auftreten könnten (a. a. O. S. 54), und wählte die jetzige Fassung. Wenngleich eine weitere Begründung fehlt, so ist die Vorschrift doch offenbar zurückzuführen auf das Gesetz vom 3. Februar 1922 (RGBl. S. 195) über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln, welches gleichzeitig beraten wurde und im § 1 Abs. 3 bestimmt:

Als Geschäft über ausländische Zahlungsmittel gilt es auch, wenn bei Inlandsgeschäften die Leistung oder Gegenleistung durch Hingabe oder Annahme ausländischer Zahlungsmittel erfolgt. Inlandsgeschäfte im Sinne dieser Vorschrift sind Geschäfte zwischen Parteien, die beide ihren Wohnsitz oder Sitz im Inland haben und bei denen, soweit es sich um Warenlieferungen handelt, die Waren nicht zum Versande nach dem Ausland bestimmt sind.

Die Begründung rechtfertigt diese Bestimmung folgendermaßen:

Da davon auszugehen ist, daß der Begriff „Geschäft über ausländische Zahlungsmittel“ insofern von Praxis und Rechtsprechung eng ausgelegt werden wird, als Geschäfte, denen z. B. eine Warenlieferung oder Darlehenshingabe usw. zugrunde liegen, und wo die ausländischen Zahlungsmittel nur als Gegenleistung gegeben werden, nicht unter die Bestimmung fallen, eröffnet sich eine weite Möglichkeit der Umgehung. Es war daher erforderlich, auch die Hingabe oder Annahme ausländischer Zahlungsmittel als Leistung oder Gegenleistung für andere Leistungen unter die Bestimmungen des § 1 einzu beziehen. Hierbei lag aber wiederum die Gefahr nahe, daß reguläre Geschäfte, bei denen die Bezahlung in Auslandswährung nicht nur unschädlich, sondern sogar erwünscht ist, wie z. B. Exportgeschäfte, und die Bezahlung in Auslandswährung seitens in Deutschland sich aufhaltender Ausländer getroffen werden um aber allen Möglichkeiten vorzubeugen, ist die Bestimmung auf Inlandsgeschäfte, deren Begriff näher umschrieben worden ist, beschränkt worden (Drucks. Nr. 3145 des Reichstags 1920/21 S. 5/6).

Beide Gesetze verfolgen gleiche Ziele, nämlich die Eindämmung der volkswirtschaftlich schädlichen Devisenspekulation, man geht also nicht fehl, wenn man ihnen die gleichen Gedankengänge unterstellt. Hielt also der Gesetzgeber es für nötig, durch Aufnahme der Sondervorschriften einer Umgehung der Hauptvorschrift vorzubeugen, so kann dies, ohne daß es für den vorliegenden Zweck einer Untersuchung der Tragweite des § 37 Abs. 3 im einzelnen bedarf, nur aus der Auffassung erklärt werden, daß ohne diese Regelung die dort genannten Geschäfte mindestens zum großen Teil dem § 35 nicht unterfallen würden, daß also die Verschaffung ausländischer Zahlungsmittel als Gegenleistung gegen eine nicht in Zahlungsmitteln bestehende Leistung in der Regel kein Anschaffungsgeschäft darstelle, weil dann voraussetzlich das ausländische Zahlungsmittel nur als Entgelt für die Bewirkung der Leistung hergegeben wird. Diese Voraussetzung will aber der Gesetzgeber grundsätzlich nicht in dem in Abs. 3 des § 37 geregelten Falle bei Geschäften zwischen Inländern gelten lassen, sofern nicht die im Abs. 4 behandelten Ausnahmen vorliegen. Wollte man dieser Auffassung nicht folgen, so fehlte jeder Grund für die Notwendigkeit, die sonstige Besonderheiten nicht bietenden Einzelfälle zwecks Erfassung des Devisenumsatzes im wirtschaftlichen Sinne besonders hervorzuheben.

Der Senat erblickt mithin in dem Vorhandensein des § 37 Abs. 3 einen Beweis dafür, daß der Gesetzgeber Rechtsgeschäfte, in denen ausländische Zahlungsmittel für andere als Geldleistungen ausbedungen werden, nicht ohne weiteres als Anschaffungsgeschäfte ansieht. Das entspricht auch den Anschauungen des Verkehrslebens, weil in solchem Falle besondere Umstände hinzutreten müssen, um den Erwerb des ausländischen Zahlungsmittels als den Hauptinhalt des Vertrags erscheinen zu lassen. Das Schrifttum, welches überwiegend ein Anschaffungsgeschäft annimmt, wenn die Devisen die dem Geschäft unterliegende Ware ist (Koepfel, Die neuen Börsensteuern S. 36; derselbe im Bank-Archiv Jahrg. 21 S. 85, 226; Keßler, Kapitalverkehrsteuergesetz Anm. 9 zu § 37; Weinbach, Kapitalverkehrsteuergesetz Anm. 9 zu § 37; a. M. anscheinend Veiel, Kapitalverkehrsteuergesetz Anm. zu § 37), glaubt dies nur in den Fällen ausschließen zu sollen, wo die Devisen als Zahlungsmittel in einem Lande benutzt werden, in dem sie gesetzliches Zahlungsmittel sind.

Diese Einschränkung kann als zutreffend nicht erachtet werden. Sie wird teils (Veiel a. a. O.) damit begründet, daß jede Verpflichtung zur Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel einen steuerpflichtigen Devisenumsatz darstelle, daß aber ausländische nur Zahlungsmittel seien, die da, wo die Verpflichtung übernommen wird, nicht gesetzliche Währung haben. Gegen diese Auffassung ist einzuwenden, daß sie dem Begriffe des Anschaffungsgeschäfts nicht gerecht wird, und daß sie unter Umständen nichtdeutschen Zahlungsmitteln die Eigenschaft als ausländischen abspricht, obgleich dies mit dem Sprachgebrauch eines deutschen Gesetzes unvereinbar ist. Eine andere Begründung (so namentlich Weinbach, Ergänzungsband zum KapVerkStG. Anm. zu § 37) erblickt im § 37 Abs. 3 eine Bestätigung der ohnehin geltenden Regel, daß die Hingabe eines anormalen Zahlungsmittels, d. h. eines solchen, welches nicht die Währung des für das Geschäft in Frage kommenden Landes ist, keine Zahlung, sondern eine Hingabe an Zahlungs Statt, mithin den Hinzutritt eines Anschaffungsgeschäfts zum Hauptgeschäft darstelle. Diese auf eine Auslegung des Begriffs Anschaffungsgeschäft hinauslaufende Beweisführung wird aber weder den wirtschaftlichen Verhältnissen gerecht, wenn sie ohne Berücksichtigung des Einzelfalles die Zerlegung eines einheitlich vorgenommenen Rechtsgeschäfts zur Grundlage nimmt, noch entspricht ihre Bewertung des § 37 Abs. 3 seiner oben aus der Entstehungsgeschichte dargelegten Bedeutung; die von Weinbach daraus abgeleitete Ansicht, daß Zahlungen, welche ein Ausländer, der im Inland in seiner Währung leistet, devisenumsatzsteuerpflichtig seien, widerspricht geradezu dem ausgesprochenen Zwecke der Bestimmung.

Es ist deshalb nicht gerechtfertigt, in den Begriff des ausländischen, des nichtdeutschen Zahlungsmittels noch eine Unterscheidung hineinzutragen, die im Gesetze keine Stütze findet und der Auslegung des Wortes Anschaffungsgeschäft im Einzelfalle Fesseln anlegt, zu denen das Gesetz nicht nötigt. Denn dieses macht nirgends einen Unterschied zwischen den verschiedenen Arten der ausländischen Zahlungsmittel und beschränkt insbesondere auch die Anwendung des § 37 Abs. 4 nicht auf diejenigen Fälle, in denen die Gegenleistung in der Währung des betreffenden Auslandes erfolgt. Ein Grundsatz, daß die Leistung eines Zahlungsmittels aufhört, Geld und Kaufpreis zu sein, weil sie auf fremde Währung lautet, besteht nicht. Bei dieser Auffassung kann es denn auch nicht vorkommen, daß die in das Gesetz hineingetragenen Beschränkungen zu Entscheidungen führen, welche von den Vertretern solcher Auslegung selbst als unbillig anerkannt werden (Weinbach, Nachtragserläuterung zu § 37 S. 318 bezüglich des Warenver-

kaufs nach Ländern mit unterwertiger Währung; derselbe Anm. 9 zu § 37 bezüglich der Anschaffungsgeschäfte im Rahmen der Regelfälle).

Zusammenfassend ist also der Grundsatz aufzustellen: Geschäfte, durch welche für eine nicht in Zahlungsmitteln bestehende Leistung irgendwelche ausländische Zahlungsmittel als Gegenleistung übernommen werden, sind keine der Börsenumsatzsteuer unterliegenden Anschaffungsgeschäfte, es sei denn, daß § 37 Abs. 3 eingreift oder, daß nach den tatsächlichen Umständen des einzelnen Falles, wofür natürlich auch die Art der vereinbarten Valuta als Beurteilungsgrundlage mit herangezogen werden kann, nicht die Lieferung, sondern der Erwerb des ausländischen Zahlungsmittels der eigentliche Zweck des Geschäfts ist.

Spricht sohin die Vermutung für die Steuerfreiheit des Lieferungsgeschäfts in das Ausland, so unterfällt die in der Anfrage des Reichsfinanzministeriums ferner noch zur Sprache gebrachte nachträgliche Abänderung des vereinbarten Zahlungsmittels rein tatsächlicher Würdigung. Sie hängt mit der vorliegend erörterten Frage kaum zusammen und kann kurz dahin beantwortet werden, daß ein nach § 35 steuerpflichtiges Geschäft dann vorliegt, wenn der Umtausch in eine andere ausländische Währung — auch die Landeswährung eines Beteiligten — als ein selbständig neben dem ursprünglichen Geschäft bestehendes Abkommen erscheint, da er dann nur den Erwerb des Zahlungsmittels zum Gegenstande haben kann, dieses aber durch Lösung von dem ursprünglichen Verträge die Eigenschaft einer Ware angenommen hat. Ist dagegen die Nachtragsabrede als Aufhebung des bisherigen Vertragsinhalts und dessen Ersetzung durch einen neuen aufzufassen, so ist die Frage der Steuerfreiheit, wie für den ersten, so auch für den zweiten Vertragsinhalt nach den oben dargelegten Grundsätzen zu beurteilen.

3. Zu § 37 Abs. 3 KapVerkStG.

§ 37 Abs. 3 stellt eine unwiderlegbare Vermutung für das Vorliegen eines Anschaffungsgeschäfts bei Geschäften zwischen Inländern auf. Abs. 4 gestattet aber nach Entstehungsgeschichte und Zweck, die für Geschäfte über Warenlieferungen nach dem Ausland eingeführte Befreiung auf andere Geschäfte, die ihre Wurzeln im Auslandsverkehr haben, auszudehnen.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 29. April 1924 — II A 4/24 —*).

Gründe:

Die O. Versicherungs-Gesellschaft in J. wurde auf Grund des § 37 Abs. 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes durch Bescheid vom 6. November 1923 zur Steuer herangezogen:

1. für einen Betrag von £ 475.3.1, welchen die Firma A. in J. durch Scheck an sie als Prämie für die Uebernahme der Versicherung von nach China und Japan zu versendenden Waren gezahlt hatte;
2. für einen Betrag von £ 166.0.9, welchen sie an die Firma B. in J. durch Scheck als Havarieschaden auf Grund einer von ihr in Höhe von 1600 £ übernommenen Versicherung von Drahtstiften gezahlt hatte, die von Hamburg nach Yokohama versandt waren.

In beiden Vorgängen wurden Anschaffungsgeschäfte über ausländische Zahlungsmittel erblickt.

Der Einspruch, welcher die Anwendbarkeit der §§ 35 und 37 Abs. 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes auf Versicherungsgeschäfte der vorliegenden Art bestritt, weil Anschaffungsgeschäfte nur vorlägen, wenn die ausländische Valuta als Ware erworben würde, nicht aber, wenn sie Zahlung für ein auf ein anderes wirtschaftliches Ziel gerichtetes Geschäft sei, wurde zurückgewiesen. Auf die Berufung stellte das Finanzgericht jedoch die Gesellschaft von der Steuer frei. Es führte aus, daß die Schadensregulierung nur ein Erfüllungsgeschäft sei, die Prämienzahlung aber um deswillen nicht unter § 35 falle, weil das ausländische Zahlungsmittel nicht die Ware, sondern das Entgelt bilde. Auch § 37 Abs. 3 sei nicht anwendbar, weil er nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte nur auf solche Fälle bezogen werden könne, bei denen die Devisen als Ware nicht unmittelbar übertragen, sondern mittelbar verschafft werde. Gegen diese Entscheidung hat das Finanzamt Rechtsbeschwerde eingelegt und Verletzung der §§ 35 Abs. 1, 37 Abs. 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes durch Verkennung des Begriffs eines Anschaffungsgeschäfts gerügt. Ein solches liege immer vor, wenn bei einem im Inland abgeschlossenen Verträge der eine Teil sich verpflichtet, dem anderen Teile ein ausländisches Zahlungsmittel gegen Entgelt zu Eigentum zu übertragen; § 37 Abs. 3 sei nur eine Auslegungsvorschrift für zweifelhafte Fälle.

Auch die Schadensregulierung sei nicht nur die Erfüllung einer Verpflichtung, sondern eine neue Vereinbarung über Abgeltung des Schadens. In der mündlichen Verhandlung hat die Versicherungsgesellschaft ihre Auffassung von der Bedeutung der §§ 35, 37 näher dargelegt und die Unanwendbarkeit auf die von ihr getätigten Versicherungsverträge aus anderen Bestimmungen des Gesetzes sowie mit dem Hinweis auf die wirtschaftlichen Folgen zu begründen versucht.

Die Rechtsbeschwerde des Finanzamts kann keinen Erfolg haben.

In einem Gutachten vom 28. März d. J. — II D 6/24 — hat sich der erkennende Senat bereits mit dem Begriffe des Anschaffungsgeschäfts im Sinne des Börsenumsatzsteuergesetzes beschäftigt und ausgesprochen, daß Geschäfte, durch welche für eine nicht in Zahlungsmitteln bestehende Leistung ausländische Zahlungsmittel als Gegenleistung gewährt werden, keine der Börsenumsatzsteuer unterliegenden Anschaffungsgeschäfte sind, es sei denn, daß § 37 Abs. 3 eingreife oder daß nach den tatsächlichen Umständen des einzelnen Falles nicht die Lieferung, sondern der Erwerb des ausländischen Zahlungsmittels der eigentliche Zweck des Geschäfts sei. Er ist zu dieser Anschauung gelangt, weil er ein Devisenanschaffungsgeschäft begrifflich nur dann als gegeben ansieht, wenn der Erwerb des ausländischen Zahlungsmittels den Gegenstand des Vertrags bildet, diese Voraussetzung aber mangels eines Grundsatzes, daß die Leistung eines Zahlungsmittels aufhöre, Geld und Kaufpreis zu sein, weil sie auf fremde Währung laute, nicht schon dann gegeben sei, wenn es sich nur um das Entgelt für eine anderweitige den Vertragsinhalt bildende Lieferung handle. Hieraus ergibt sich, daß die Auslegung, welche das Finanzamt dem Begriffe des Anschaffungsgeschäfts gibt, zu weit ist und daß nach dem gegebenen Tatbestande, wo Gegenstand des Vertrags die Uebernahme eines Versicherungsrisikos ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß tatsächlich wesentlich der Erwerb ausländischer Zahlungsmittel bezweckt wird, in den zur Steuer herangezogenen, nur Ausflüsse des Versicherungsvertrags bildenden Rechtsvorgängen steuerpflichtige Anschaffungsgeschäfte nicht erblickt werden können, wenn hierfür nicht aus § 37 Abs. 3 die Grundlage gewonnen werden kann.

Es bedarf also einer Untersuchung über die Tragweite dieser Vorschrift, welche in dem vorerwähnten Gutachten dahingestellt geblieben ist. Denn es handelt sich um ein Geschäft zwischen Inländern, und man kann, wenngleich der Versicherungsvertrag letzten Endes in eine bedingte Geldzahlungsverpflichtung ausmündet, doch nicht sagen, daß die Gegenleistung eine in Zahlungsmitteln bestehende Leistung darstelle.

§ 37 Abs. 3 und 4 verdanken ihre Entstehung den Beratungen des Ausschusses im Reichstag und sind hervorgegangen aus dem Bestreben, die Steuerpflicht auf den Umsatz von Devisen im wirtschaftlichen Sinne zu beschränken. Nachdem dies besonders im Hinblick auf das Exportgeschäft den Ausschußmitgliedern durch die Fassung der Regierungsvorlage nicht hinlänglich gewährleistet erschien und in der ersten Lesung ein entsprechender Zusatz beschlossen war (Bericht S. 18), wurde die jetzige Fassung in zweiter Lesung mit der Begründung angenommen, daß sie bestimmt und geeignet sei, die Zweifel, die bei der Fassung der ersten Lesung hätten auftreten können, zu beseitigen. Der Regierungsvertreter äußerte dazu, daß nun geregelt sei, wann im inländischen Warenverkehr ein Anschaffungsgeschäft über Devisen vorliege, und daß für den Aus- und Einfuhrhandel ausreichende Schutzvorschriften getroffen seien (Bericht S. 53). Der Senat hat in dem vorerwähnten Gutachten ausgeführt, daß die nicht näher erläuterte Bestimmung offenbar auf § 1 Abs. 3 des gleichzeitig beratenen Gesetzes vom 3. Februar 1922 über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln (Reichsgesetzblatt S. 195) zurückzuführen sei, wo sie verhindern sollte, daß das Verbot von Geschäften über ausländische Zahlungsmittel dadurch umgangen würde, daß sie in Lieferungsgeschäfte eingekleidet würden. Es würde irrig sein, daraus zu folgern, daß ihre Anwendung auf diejenigen Fälle beschränkt sei, in denen eine solche Umgehungsabsicht festgestellt werden kann. Dagegen spricht schon der Wortlaut, welcher bei dem Vorhandensein des gesetzlichen Tatbestandes ohne Ausnahme ein Anschaffungsgeschäft als vorliegend erklärt. Dagegen spricht die Absicht des Gesetzes, welches auch auf die Gefahr einer rohen Begriffsabgrenzung hin klare Rechtsverhältnisse schaffen wollte, weil sich die Trennung der Spekulationsgeschäfte von den übrigen nicht durchführen lasse (Begründung zum Entwurf S. 25). Dagegen spricht die Erklärung des Regierungsvertreters in der zweiten Ausschußberatung, daß nunmehr geregelt sei, wann im inländischen Warenverkehr ein Anschaffungsgeschäft über Devisen vorliege. Dagegen spricht endlich die an gleicher Stelle hervorgehobene Schutzvorschrift für den Aus- und Einfuhrhandel (Abs. 4), deren Notwendigkeit allein aus der Annahme erklärt werden kann, daß andernfalls eine unbedingte Anwendung des Abs. 3 eintreten würde. Eben-

*) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

sowenig kann man die Anwendung des § 37 Abs. 3 auf Warengeschäfte im engeren Sinne beschränken. Denn wenn auch diese Geschäfte das Hauptanwendungsgebiet darstellen und deshalb bei den Beratungen wesentlich zur Begründung herangezogen sind, so ist die Vorschrift doch auf alle nicht in Zahlungsmitteln bestehende Leistungen ausgedehnt und nicht, wie Abs. 4 Nr. 2, auf Warenlieferungen beschränkt.

Wenn gegen diese Auslegung eingewendet wird, daß alsdann eine Reihe anderer Vorschriften des Kapitalverkehrsteuergesetzes dem ausgedehnten Begriffe des Anschaffungsgeschäfts hätten angepaßt werden müssen, daß insbesondere für inländische Warengeschäfte die §§ 45, 46 über die Person des Schuldners und den Begriff des Händlers, sowie die Steuerentrichtung durch Schlußnoten, für inländische Versicherungsgeschäfte das Fehlen einer dem § 43 Abs. 2 entsprechenden Bestimmung nicht passe, so kann dahingestellt bleiben, ob und inwieweit die behaupteten Mängel des Gesetzes vorliegen und ob nicht ein entsprechender Ausbau mit Absicht unterlassen ist. Denn selbst wenn das Fehlen der vermißten Vorschriften darauf zurückzuführen sein sollte, daß es sich um einen im Parlament eingefügten Zusatz handelt, bei dem eine Anpassung anderweiter Gesetzesvorschriften unterblieben ist, so würde das doch nicht gegen den unzweideutigen Wortlaut und eine dem Zwecke der Vorschrift gerecht werdende Auslegung ins Feld geführt werden können.

Bislang steht also folgendes fest: Geschäfte, durch welche für eine nicht in Zahlungsmitteln bestehende Leistung ausländische Zahlungsmittel als Gegenleistung übernommen werden, sind an sich keine der Börsenumsatzsteuer unterliegenden Anschaffungsgeschäfte, wenn nicht der Erwerb des ausländischen Zahlungsmittels der eigentliche Zweck des Geschäfts ist. Sie sind es aber dann, wenn die Verpflichtung zur Verschaffung der ausländischen Zahlungsmittel bei einem Geschäft zwischen Inländern übernommen wird. Dabei ist zu bemerken, daß eine Auslegung des Wortes „verschaffen“, wie sie die Vorinstanz vertritt, weder durch die Entstehungsgeschichte noch durch den Wortlaut gerechtfertigt werden kann. Der Zweck der Vorschrift steht ihr sogar entgegen.

Nun kann aber die Untersuchung nicht bei Abs. 3 stehenbleiben. Denn wenn dieser eine praesumptio juris et de jure aufstellt, so tut er dies doch, wie die Entstehungsgeschichte zeigt, nur unter Wahrung der Bedürfnisse des auswärtigen Handels. Dieserhalb ist ihm Abs. 4 angefügt, der mit ihm eine Einheit bildet. Während also für reine Inlandsgeschäfte ein Bedürfnis, die Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel zu erleichtern, vom Gesetzgeber nicht anerkannt wird, hält er eine solche Rücksichtnahme für den Handel mit dem Ausland für geboten. Allerdings spricht Abs. 4 ausdrücklich nur von zwei Fällen, nämlich von dem Geschäftsabschluß durch die ausländische Niederlassung eines der Vertragsteile und von den Geschäften über Waren, die zum Versand durch den Käufer nach dem Ausland bestimmt sind; und die auf Grund des § 62 ergangene Verordnung vom 19. Mai 1923 (Reichsgesetzblatt S. 302) scheint eine ausdehnende Auslegung des Abs. 4 ohne weitere Grundlage nicht für angängig zu erachten, falls es nicht in ihrer Absicht lag, allen rechtlichen Zweifeln von vornherein die Spitze abzubringen. Der Senat ist auf Grund der Entstehungsgeschichte der Auffassung, daß der Gesetzgeber die starre Präsumpption für diejenigen Geschäfte nicht hat aufstellen wollen, welche in dem Verkehre mit dem Ausland wurzeln, weil er bei ihnen im Zweifel die Berechtigung anerkennt, die Gegenleistung für die Ware (im weiteren Sinne) als Zahlung zu bewerten. Er trägt deshalb keine Bedenken, gemäß § 4 der Reichsabgabenordnung Zweck und wirtschaftliche Bedeutung des Abs. 4 im § 37 zur Geltung zu bringen und die in Rede stehenden Versicherungsverträge, da sie über die Versendung von Waren in das Ausland geschlossen und sowohl hinsichtlich der versicherten Summe als auch hinsichtlich der Prämienzahlung auf ausländische Währung lauten, in entsprechender Ausdehnung des Abs. 4 Nr. 2 von der Unterstellung unter Abs. 3 auszunehmen. Denn es ist anzuerkennen, daß Waren, die gegen ausländische Währung nach dem Ausland gehandelt werden, auch in ausländischer Währung gegen das Transportrisiko versichert werden müssen. Die ausländische Grundlage des Warengeschäfts läßt daher auch die Transportversicherung im ausländischen Verkehre wurzeln.

Daraus ergibt sich die Freistellung der Versicherungsgesellschaft von der geforderten Steuer und die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde des Finanzamts.

III. Friedensvertragsrecht.

Zur Verzinsung der Rembourskredite.

Entsch. des Deutsch-Englischen GSchGH.; abgedr. Mitteilg. d. RAusglA. 1922 Nr. 8.

Tatbestand:

Die englische Gläubigerin hat der deutschen Schuldnerin einen Akzeptkredit eröffnet (Rembourskredit). Bei Ausbruch des Krieges gingen die zur Deckung der bestehenden Wechsel-

verbindlichkeiten von der Schuldnerin der Gläubigerin zu überlassenden Summen nicht ein. Die Gläubigerin sah sich deshalb veranlaßt, ebenso wie die anderen Akzepthäuser den Kredit der Bank von England in Anspruch zu nehmen, die das erforderliche Geld zum Satze von 2 v. H. über der Bankrate bergab. Die Gläubigerin hatte das Geld binnen einem Jahre nach Friedensschluß an die Bank zurückzuzahlen.

Die Gläubigerin meldete den von ihr der Bank von England geschuldeten Betrag (Kapital und Zinsen) im Ausgleichsverfahren an. Das RAA. schrieb 1628 Lstrl. gut. Von diesem Betrage machte Gläubigerin einen Abzug auf Kommission und Kosten, zahlte den Rest an die Bank von England und verlangt jetzt mit der Klage den nicht anerkannten Betrag in Höhe von rund 308 Lstrl. nebst 5 v. H. Zinsen seit dem 17. November 1920.

Die Schuldnerin macht geltend, daß im Unterschied von dem bereits entschiedenen Fall H. gegen F. und S. (vgl. Rundschreiben Nr. B 573) hier nicht ausdrücklich vereinbart sei, daß „Gefahr und Kosten“ auf Rechnung der Schuldnerin gingen. Sie behauptet weiter, daß von der Gläubigerin auf ein „unallocated account“ bei der Bank von England ein Betrag eingezahlt sei, der sich im September 1921 auf rund 512 150 Lstrl. belaufen habe, und auf den ihr von der Bank Zinsen in gleicher Höhe vergütet würden, wie sie an die Bank für die dargeliehene Summe zu zahlen habe. Es handele sich tatsächlich um Rückzahlungen auf diese Schuld, und das müsse gegenüber der Schuldnerin anteilmäßig berücksichtigt werden. Die anteilmäßige Verteilung müsse ähnlich wie beim Konkurs oder bei der großen Haverei vorgenommen werden. Sie beruft sich zum Beweise für die Richtigkeit dieser Ausführungen auf verschiedene Urteile englischer und deutscher Gerichte in ähnlich liegenden Fällen.

Dagegen führt die Gläubigerin aus, daß das „unallocated account“ mit Bewilligung der Bank von England eingerichtet worden sei, da man nicht habe voraussehen können, ob von allen Kunden nach dem Kriege die zur Abdeckung der Wechselverbindlichkeiten notwendigen Summen eingehen würden. Deshalb habe sie von der Rückzahlung auf bestimmte einzelne Wechsel abgesehen und eine Einzahlung auf einem Generalkonto vorgenommen. Die Schuldnerin habe kein Recht, zu verlangen, daß festgestellt werde, diese Rückzahlung sei anteilmäßig auf ihre Schuld erfolgt. Sie sei nicht zu spekulativen Zwecken so verfahren, sondern um sich ihrer Verpflichtungen gegenüber der Bank zu entledigen und zugleich sich vor etwaigen Verlusten zu bewahren.

Gründe: Zwar ist der Vertrag zwischen den Parteien hier abweichend vom Falle H. gegen F. und S. ohne den Passus über die Tragung von Gefahr und Kosten durch den Schuldner geschlossen; doch ergibt sich auch ohne diese besondere Vereinbarung die Verpflichtung der Schuldnerin auf Schadloshaltung der Gläubigerin aus dem Verträge, und obgleich dieser Vertrag durch den Krieg aufgehoben wurde, ist doch die Verpflichtung insoweit durch § 7 der Anlage zu Art. 303 FrV. aufrechterhalten.

Die Gläubigerin ist Beauftragte der Schuldnerin. Ihrer Verpflichtung aus dem Auftrage, nämlich der Annahme der Wechsel, ist sie nachgekommen. Es war jetzt Sache der Schuldnerin, die Gläubigerin mit Deckung zu versehen. Da sie wegen des Krieges diese Deckung nicht senden konnte, mußte die Gläubigerin ihrerseits Verbindlichkeiten eingehen. Insofern die Übernahme dieser Verbindlichkeiten nicht mehr unmittelbar aus dem Auftragsverhältnis entspringt, ist die Gläubigerin nicht verpflichtet, ihre eigenen Interessen denen der Schuldnerin unterzuordnen. Sie mußte in erster Linie darauf bedacht sein, bis zum vorgeschriebenen Tage sich die Beträge zu sichern, deren sie zur Bezahlung der Gesamtschuld an die Bank von England bedurfte. Zu diesem Zwecke konnte sie zunächst auf ihre unsicheren Kunden Rücksicht nehmen. Das „unallocated account“ entspricht seiner Höhe nach der gegenwärtigen Verschuldung der Gläubigerin an die Bank von England wegen anderer als deutscher Verbindlichkeiten aus den Wechseln. Eine Verpflichtung der Gläubigerin auf anteilmäßige Verrechnung auf die deutschen Verbindlichkeiten besteht nicht. Analogie mit den Fällen des Konkurses und der großen Haverei liegt nicht vor.

Die Gläubigerin handelte richtig, wenn sie sich des Kredites der Bank von England bediente, und sie war berechtigt, für ihre eigenen Zwecke auf das ihr von der Bank von England eröffnete „unallocated account“ die Summe einzuzahlen, die zur Abdeckung ihrer Schuld gegenüber der Bank, von den hier vorliegenden Wechseln abgesehen, erforderlich waren.

Urteilsformel: Die Summe von 308.35 Lstrl. ist vom Schuldner an den Gläubiger nebst 5 v. H. Zinsen seit dem 17. November 1920 zu zahlen. Schuldner hat ferner für Prozeßkosten den Betrag von 50 Lstrl. an die Gläubigerin zu entrichten (Case 53).